

ANHANG 5

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KAUF UND MITGLIEDSCHAFT

1. DIE PARTEIEN

- 1.1 Sie haben Ihre Punkte vom Verkäufer erworben und Ihr Vertrag für den Kauf dieser Punkte besteht mit dem Verkäufer. Die Angaben des Verkäufers sind im Kaufvertrag aufgeführt. Ihr Kauf unterliegt darüber hinaus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf und die Mitgliedschaft. Sofern Sie etwaige Fragen hinsichtlich Ihres Erwerbs der Punkte gemäß dem Kaufvertrag haben, sollten diese direkt an den Verkäufer gestellt werden.
- 1.2 Aufgrund Ihres Punkterwerbs erhalten Sie das Recht auf Mitgliedschaft im Programm des Reservierungsunternehmens, das ebenfalls diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf und die Mitgliedschaft unterliegt. Sobald Sie Mitglied des Programms sind, wird Sie das Reservierungsunternehmen bei allen Fragen unterstützen, die Sie gegebenenfalls über die Funktionsweise des Programms haben.

2. DEFINITIONEN

- 2.1 In diesem Dokument sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf und die Mitgliedschaft festgelegt und auf dieses Dokument wird in dem beigefügten Kaufvertrag verwiesen. Wie auch in dem Kaufvertrag, haben die in Großschreibung benutzten Wörter und Begriffe bestimmte Bedeutungen, die in dem beigefügten Kaufvertrag und in den Programmregeln aufgeführt und ausführlich erklärt werden.
- 2.2 Durch Unterzeichnung des Kaufvertrages erkennen Sie die Programmdokumente verbindlich an, die zum Ausschluss von Zweifeln folgende, an Sie ausgehändigte Dokumente umfassen:
- 2.2.1 diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf und die Mitgliedschaft;
 - 2.2.2 die Erläuterung der Verwaltungsgebühr;
 - 2.2.3 das Standardrücktrittsformular;
 - 2.2.4 die Mitgliedserklärung;
 - 2.2.5 die wesentlichen Informationen und
 - 2.2.6 die Programmregeln.

3. ERWERB VON PUNKTEN

- 3.1 Sie haben vereinbart, vom Verkäufer Punkte zu kaufen. Die von Ihnen erworbenen Punkte und der entsprechende fällige Kaufpreis sind in Teil C des Kaufvertrages dargelegt. Der Kaufpreis enthält Umsatzsteuer oder, falls zutreffend, einen der Umsatzsteuer gleichwertigen Betrag. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde, übernehmen und begleichen Sie, falls zutreffend, alle weiteren Steuern, Gebühren, Abgaben oder Nebenkosten.
- 3.2 Nach Vereinbarung des Erwerbs von Punkten vom Verkäufer haben Sie innerhalb von mindestens 14 Tagen ab dem Tag Ihrer Unterzeichnung dieses Kaufvertrages das Recht auf Widerruf des Kaufs.
- 3.3 Der Verkäufer kann den Kaufvertrag ebenfalls kündigen, falls Sie es versäumen, den Kaufpreis, etwaige anfallenden Steuern und die Erstzahlung der gemäß dem Kaufvertrag fälligen Verwaltungsgebühr vorzunehmen. Diese Kündigung kann innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter diesbezüglicher schriftlicher Mitteilung durch den Verkäufer oder in seinem Auftrag erfolgen. In diesem Fall kann der Verkäufer nach seinem Ermessen den Kaufvertrag rückgängig machen und damit verbundene Kreditvereinbarungen aufheben. In den Ländern und Rechtsordnungen, in denen dies zulässig ist, können alle von Ihnen oder in Ihrem Auftrag an den Verkäufer getätigten Einzahlungen verfallen, während der Verkäufer Ihnen gegenüber keine weitere Haftung übernimmt.
- 3.4 Sie erklären sich hiermit einverstanden, die fällige Verwaltungsgebühren für alle von Ihnen erworbenen Punkte zuzüglich etwaiger Umsatzsteuern oder anderer gleichwertiger Steuerbeträge zu zahlen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde, werden die Verwaltungsgebühren für das erste Jahr bei Erhalt der Mitteilung über diese Gebühren fällig. Danach sind die Verwaltungsgebühren in jedem Jahr auf Verlangen fällig. Die Berechnungsgrundlage der Verwaltungsgebühren ist in der beigefügten Erläuterung der Verwaltungsgebühren dargelegt. Verwaltungsgebühren fallen jährlich an und haben von Jahr zu Jahr eine unterschiedliche Höhe.
- 3.5 Der Erwerb von Punkten gemäß dem Kaufvertrag wird keine anderen als die im Kaufvertrag und in den Programmdokumenten festgelegten Kosten, Nebenkosten oder Verpflichtungen nach sich ziehen (mit Ausnahme derjenigen, über die der Verkäufer oder seine bevollmächtigte und/oder ernannte Vertreter keine Kontrolle haben, wie z. B. in Zukunft erhobene Steuern). In Bezug auf die von Ihnen gemäß dem Kaufvertrag fälligen Zahlungen ist eine fristgemäße Erfüllung ausschlaggebend.
- 3.6 Ihr Erwerb von Punkten und die Verpflichtung zur Zahlung der Verwaltungsgebühren dafür unterliegt nur Ihrer vom Verkäufer vermittelten Aufnahme als Mitglied im Programm. Die Punkte an sich übertragen keinen Prioritätsstatus der eigenen Woche, eigenen Anlage oder eigenen Anlagengruppe, mit Ausnahme der in den Programmregeln vorgesehenen Bestimmungen.

4. DEPONIERTER UNTERBRINGUNG

- 4.1 Wenn Sie sich damit einverstanden erklärt haben, gemäß Teil D des Kaufvertrages deponierte Unterbringung in das Programm einzubringen und Punkte zugeschrieben sind, vereinbaren Sie für die Laufzeit des Kaufvertrages, Nutzungsrechte hinsichtlich dieser deponierten Unterbringung in das Programm einzubringen und weiterhin einzuführen. Wird deponierte Unterbringung in das Programm eingebracht, muss jeder Kaufvertrag auf den Namen des rechtmäßigen Eigentümers/der rechtmäßigen Eigentümer der deponierten Unterbringung ausgestellt sein.
- 4.2 Diese deponierte Unterkunft wird der Reservierungsgesellschaft, den Mitgliedern des Programms und anderen jeweils zugelassenen Personen in Übereinstimmung mit den Programmdokumenten zur Verfügung gestellt. Sie stimmen zu, dass die deponierte Unterkunft von der Reservierungsgesellschaft für angemessene gewerbliche Zwecke verwendet werden kann, darunter insbesondere für die Erfüllung von Tauschanfragen anderer Mitglieder, für Inspektionsbesuche, Sonderaktionen, Vermietung, Verkauf, Vermarktung oder andere Zwecke im alleinigen Ermessen der Reservierungsgesellschaft, einschließlich der Verwendung in anderen Tausch- oder Unterkunftsprogrammen. Sie stimmen zu und verpflichten sich gegenüber dem Verkäufer und zugunsten der Reservierungsgesellschaft und Mitglieder, dass Sie weder durch Handlung noch durch Unterlassung die Fähigkeit der Reservierungsgesellschaft, Mitglieder oder sonstigen von ihnen zur Nutzung der deponierten Unterkunft befugten Personen, derartige Nutzungsrechte vollumfänglich zu nutzen, beeinträchtigen bzw. eine solche Beeinträchtigung zulassen werden. Andernfalls werden Sie im Falle einer solchen Beeinträchtigung die betroffene Partei für sämtliche angemessene Kosten und Aufwendungen entschädigen, die ihr infolge Ihres Versäumnisses entstanden sind.
- 4.3 Sie behalten den Anspruch auf die deponierte Unterkunft und bleiben für die Zahlung sämtlicher mit der deponierten Unterkunft in Verbindung stehender Beträge verantwortlich. Dies schließt insbesondere die Zahlungspflicht für Servicegebühren, Veranlagungen, Steuern, allgemeine Kosten, Kurtaxe, Hypotheken oder sonstige mit dieser deponierten Unterkunft in Verbindung stehende Gebühren mit ein. Ihre weitergehenden Pflichten in Bezug auf diese Gebühren, Kosten und Aufwendungen werden weder an den Verkäufer noch an die Reservierungsgesellschaft noch an den Verwalter oder die anderen Mitglieder des Programms abgetreten bzw. übertragen noch werden sie von diesen übernommen. Ferner stimmen Sie hiermit zu, jede dieser Parteien und Mitglieder generell gegenüber sämtlichen Verlusten, Schäden oder Aufwendungen (darunter insbesondere auf Vollkostenbasis für sämtliche Rechts- und sonstigen Kosten, die bei der Durchsetzung des Kaufvertrags in einer beliebigen Rechtssprechung entstanden sind) zu entschädigen, die ihnen infolge eines Verstoßes Ihrerseits entstehen bzw. für die Sie gemäß Kaufvertrag und/oder den vorliegenden Kauf- und Mitgliedschaftsbedingungen sowie anderen Dokumenten verantwortlich sind.
- 4.4 Sie erklären sich mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages damit einverstanden, dem Verkäufer und Reservierungsunternehmen zuzusichern und zu garantieren, dass:

- 4.4.1 Sie das Recht auf Nutzung haben und dass Sie die Nutzungsrechte für die deponierte Unterbringung und alle anderen Einrichtungen der Anlage, zu denen Sie Zugang haben, in das Programm einbringen können;
- 4.4.2 die deponierte Unterbringung während der Laufzeit des Kaufvertrages nicht an Dritte außerhalb des Programms übertragen, angeboten oder zur Verfügung gestellt wurde oder wird oder dass für die deponierte Unterbringung vor Ende der Laufzeit eine Reservierung oder Transaktion erfolgt ist, die sich auf einen nachfolgenden Zeitraum bezieht;
- 4.4.3 die Gebäude, in denen sich Ihre deponierte Unterbringung befindet, in einem guten und benutzbaren Zustand sind und
- 4.4.4 alle Zahlungsverpflichtungen für etwaige Verwaltungsgebühren, Abgaben, Steuern, allgemeine Auslagen, Freizeitgebühren, Hypotheken oder andere, mit dieser deponierten Unterbringung im Zusammenhang stehende Gebühren, die während der Laufzeit dieses Kaufvertrages erwachsen, von Ihnen bei Fälligkeit bezahlt wurden oder bezahlt werden.
- 4.5 Sie sichern weiterhin zu, dass die in Teil D des Kaufvertrags bereitgestellten Informationen wahr und richtig sind. Darüber hinaus stimmen Sie zu, dass für den Fall, dass die bereitgestellten Informationen nicht richtig sind, der Kaufvertrag durch den Verkäufer oder die Reservierungsgesellschaft korrigiert werden kann, indem die zugeteilten Punkte so angepasst werden, dass die ordnungsgemäße Zuteilung der deponierten Unterkunft innerhalb des Programms widerspiegelt wird. Sie stimmen Sie zu, dass Sie eine Mitteilung des Verkäufers und/oder der Reservierungsgesellschaft über die Änderung der entsprechenden Informationen als schlüssigen Beweis für die Richtigkeit der Informationen anerkennen, und dass eine derartige Mitteilung den Kaufvertrag entsprechend ändert. Alle sonstigen Ergänzungen oder Änderungen des Kaufvertrags bedürfen zur Erlangung ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von Ihnen, dem Verkäufer und/oder, sofern erforderlich, der Reservierungsgesellschaft unterzeichnet werden.
- 4.6 Ihre Zuweisung von Punkten für die deponierte Unterbringung unterliegt wieder Ihrer vom Verkäufer vermittelten Aufnahme als Mitglied in das Programm.
- 5. LAUFZEIT UND VORHERIGE VERTRÄGE**
- 5.1 Die Laufzeit des Kaufvertrages ist in Teil E des Kaufvertrages festgelegt.
- 6. ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT**
- 6.1 Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass er bei Erhalt des in Teil C des Kaufvertrages festgelegten Gesamtbetrages in Ihrem Auftrag einen Antrag an das Reservierungsunternehmen stellt, um Sie als Mitglied in das Programm aufzunehmen und Ihnen ein Punktezertifikat auszustellen. Um als Mitglied aufgenommen zu werden, müssen von Ihnen oder in Ihrem Auftrag ein Kaufvertrag und die zutreffenden Gebühren eingereicht und von dem Reservierungsunternehmen angenommen werden. Sie sollten beachten, dass sich das Reservierungsunternehmen das Recht vorbehält, das Antragsformular oder den Mitgliedsantrag sowie die damit eingereichten zutreffenden Gebühren abzulehnen.
- 6.2 Sie sind nicht berechtigt, etwaige Rechte gemäß dem Programm wahrzunehmen, bis alle gemäß dem Kaufvertrag fälligen Beträge an den Verkäufer gezahlt worden und vollständig eingegangen sind, und das Reservierungsunternehmen die entsprechenden Gebühren für die Mitgliedschaft, Zulassung oder anderen Antragsgebühren erhalten hat und Sie als Mitglied des Programms aufgenommen wurden.
- 7. MITGLIEDSBEITRÄGE UND VERWALTUNGSGEBÜHREN**
- 7.1 Sie erklären sich damit einverstanden, Ihren Mitgliedsbeitrag und Ihre Verwaltungsgebühren bei Rechnungsstellung zu zahlen. Sie bestätigen, dass sich die Höhe Ihres Mitgliedsbeitrags und der Verwaltungsgebühren in Übereinstimmung mit den Programmdokumenten möglicherweise gelegentlich ändern können.
- 7.2 Wenn Sie es versäumen, Ihren Mitgliedsbeitrag, Ihre Verwaltungsgebühren, Abgaben, Steuern, allgemeinen Auslagen, Freizeitgebühren, Hypothekenrückzahlungen oder andere fällige Beträge rechtzeitig zu zahlen, kann die Nutzung Ihrer Punkte ausgesetzt werden, bis diese Zahlungen in voller Höhe erfolgt sind. Die vollständigen Informationen Ihrer Rechte und der Rechte des Verkäufers, Reservierungsunternehmens und/oder Verwalters sowie des Inkassovertreters sind in den Programmregeln aufgeführt.
- 8. BEZIEHUNG ZWISCHEN DEM VERKÄUFER UND DEM RESERVIERUNGSUNTERNEHMEN**
- 8.1 Points-Verbundunternehmen (zu denen der Verkäufer gegebenenfalls gehört) unterliegen einer Reihe von Verträgen mit anderen Unternehmen, unter anderem mit dem Reservierungsunternehmen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf und die Mitgliedschaft sind gesondert zu betrachten und unterscheiden sich von den Verträgen des Reservierungsunternehmens mit Verbundunternehmen und/oder Points-Verbundunternehmen. Möglicherweise haben Sie Ihre Punkte von einem Vermarkter erworben. Ein Vermarkter verkauft diese Punkte im Namen eines Points-Verbundunternehmens.
- 8.2 Das Reservierungsunternehmen und das Points-Verbundunternehmen sind gesonderte und unverwechselbare Unternehmen, und die von oder im Namen von Points-Verbundunternehmen verkauften Punkte und anderen Produkte und erbrachten Dienstleistungen, wie z. B. die Einbringung von Unterbringung in das Programm, sind ebenfalls gesonderte und unverwechselbare Leistungen.
- 8.3 Die angeschlossene Anlage und/oder die Points-Partnergeseellschaft, in oder von der Sie eine Unterkunft erwerben oder auf der Ihre Punkte basieren, ist allein für ihre finanzielle Tragfähigkeit sowie die Qualität ihrer Unterkünfte, Einrichtungen, Annehmlichkeiten, Verwaltung und Leistungen verantwortlich.
- 8.4 Sofern ein Points-Verbundunternehmen einer seiner vertraglichen Verpflichtungen mit dem Reservierungsunternehmen nicht nachkommt oder wenn dieser Vertrag aus einem Grund beendet wird, kann die angeschlossene Anlage möglicherweise ihren Status als angeschlossene Anlage verlieren. Das bedeutet unter Umständen, dass alle Punkte, auf denen eine Unterbringung in dieser Anlage beruht, ebenfalls storniert werden können. Sollte der Status als eine angeschlossene Anlage entfallen, kann das Reservierungsunternehmen nach seinem Ermessen:
- 8.4.1 die bestehenden Mitgliedschaften für das verbleibende Mitgliedsjahr aufrechterhalten, obwohl die angeschlossene Anlage ihren Status als eine angeschlossene Anlage verloren hat, und entsprechende, ihm angemessen erscheinende Bestimmungen oder Einschränkungen auferlegen oder
- 8.4.2 die bestehende Mitgliedschaft und/oder betreffenden Punkte stornieren.
- Das Reservierungsunternehmen entscheidet nach ausschließlich eigenem Ermessen, welche Option angemessen und im Interesse des Programms annehmbar ist.
- 9. ANERKENNUNGEN**
- 9.1 Sie erkennen an, dass:
- 9.1.1 Sie alle in vorstehender Klausel 2.2 genannten Dokumente erhalten haben und erkennen deren Gesamtheit verbindlich an;
- 9.1.2 alle Optionen, die den Mitgliedern für Reservierungen zur Verfügung stehen sowie die Verfahrensweisen und Bedingungen für die Reservierungen in den verschiedenen Programmdokumenten dargelegt sind, und Ihre Programm-Mitgliedschaft und die Nutzung einer Reservierung und/oder Transaktion den Programmdokumenten unterliegt;
- 9.1.3 sich die Programmdokumente, die Ihre Inanspruchnahme, Belegung und Nutzung der Programmunterbringung oder anderer Programmvorteile regeln, gegebenenfalls gelegentlich in Übereinstimmung mit deren Bestimmungen ändern;
- 9.1.4 sollten Sie nicht in dem Land wohnen, in dem der Kaufvertrag geschlossen wurde, können sich die Programmdokumente, die Ihre Nutzung des Programms regeln, von denen unterscheiden, die Sie zum Zeitpunkt des Kaufs erhalten haben. In diesen Fällen werden Ihnen von dem Reservierungsunternehmen die auf Sie zutreffenden Programmdokumente zur Verfügung gestellt und ersetzen alle anderen Programmdokumente, die Sie zuvor erhalten haben;
- 9.1.5 obwohl Sie nach Aufnahme als Mitglied automatisch, bzw. wenn dies Ihre Mitgliederkategorie vorsieht und in Übereinstimmung mit den Programmdokumenten, Zugang zum externen Tauschprogramm erhalten, bestätigen Sie, dass Ihr Zugang, Ihre Inanspruchnahme, Belegung und Nutzung der Unterbringung in dem externen und durch das externe Tauschprogramm auch den ‚RCI Weeks-Mitgliedsbedingungen‘ unterliegt, die in dem www.rci.com, veröffentlicht sind (deren Verzeichnis und/oder Mitgliedsbedingungen sich gelegentlich in Übereinstimmung mit deren Bestimmungen ändern können) und dass Sie für die Zahlung aller zutreffenden Transaktions- oder anderer Gebühren, die von RCI gemäß dem externen Tauschprogramm für die erbrachten Dienstleistungen erhoben werden, verantwortlich sind;
- 9.1.6 sofern Sie ein bestehendes Mitglied von RCI sind und hinsichtlich der für die Mitgliedschaft gezahlten Beträge ein etwaiges geldliches Guthaben auf Ihrem Mitgliedskonto ‚RCI Weeks‘ Externes Tauschprogramm haben, wird dieses Guthaben bei Aufnahme als Mitglied in das Programm automatisch auf Ihr Mitgliedskonto ‚RCI Points‘ übertragen;
- 9.1.7 die Wohneinheit, für die Sie eine bestätigte Reservierung erhalten, kann sich in der Größe, im Plan, in der Ausstattung, den Freizeitmöglichkeiten und Einrichtungen von der Wohneinheit, die mit Ihrer Unterbringung assoziiert ist, unterscheiden.

10. DATEN

- 10.1 RCI verarbeitet personenbezogene Daten dieser Art und beantwortet Fragen zu Ihren personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzerklärung von RCI, die unter www.rci.com zu finden ist.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 11.1 Die Haftung des Verkäufers Ihnen gegenüber im Rahmen oder in Verbindung mit dem Kaufvertrag ist auf den Kaufpreis beschränkt, den der Verkäufer für die erworbenen Punkte erhalten hat. Die Haftung der Reservierungsgesellschaft Ihnen gegenüber im Rahmen oder in Verbindung mit dem Kaufvertrag sowie dem Programm generell ist auf den zweifachen Wert der von Ihnen jährlich für das Programm entrichteten Mitgliedsbeiträge beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter, Vertreter und Untervertragsnehmer des Verkäufers oder der Reservierungsgesellschaft, des Verwalters sowie der Inkassostelle, sofern zutreffend. Die Programm-Bestimmungen enthalten weitergehende Informationen diesbezüglich. In keinem Fall haftet eine Partei für besondere oder Folgeschäden oder Strafschadenersatz. Nicht mit dem Programm in Verbindung stehende Programme und Leistungen, darunter insbesondere Produkte von RCI Points-Partnern, die von der Reservierungsgesellschaft oder Dritten mit Genehmigung der Reservierungsgesellschaft angeboten werden, unterliegen gesonderten Bedingungen und können vor der Zustimmung oder in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Bestimmungen geändert oder entfernt werden. Die Reservierungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die Handlungen oder Unterlassungen Dritter, die derartige Programme oder Leistungen direkt gegenüber Ihnen bereitstellen.
- 11.2 Nichts in diesem Kaufvertrag bzw. den Programmdokumenten beschränkt die Haftung für betrügerische Falschangaben, Personenschäden, Tod oder strafrechtliche Handlungen. Darüber hinaus berührt oder präjudiziert nichts in diesem Kaufvertrag Ihnen eventuell zustehende gesetzliche Rechte.

12. ABTRETUNG VON RECHTEN DRITTER UND RECHT

- 12.1 Der Verkäufer kann alle oder bestimmte seiner Rechte gemäß dem Kaufvertrag an Dritte abtreten, IMMER VORAUSGESETZT, dass der Abtretungsempfänger sich zur Übernahme der Verbindlichkeiten verpflichtet und die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß dem Kaufvertrag und gemäß und in Übereinstimmung mit den Programmdokumenten erfüllt. Sie dürfen keines Ihrer Rechte gemäß dem Kaufvertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers und/oder des Reservierungsunternehmens abtreten, es sei denn, dies erfolgt gemäß der oder in Übereinstimmung mit den Programmregeln.
- 12.2 Ausgenommen der Haftungsbestimmungen begründet der Kaufvertrag kein vollstreckbares Recht, das von einer Person, die keine Vertragspartei ist, eingeklagt werden kann. Dafür bestehen folgende Ausnahmen:
- 12.2.1 die Bestimmungen des Kaufvertrages können entweder vom Verkäufer oder von dem Reservierungsunternehmen geltend gemacht werden, vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kaufvertrages und mit dem Vertragsgesetz (zu Rechten Dritter) von 1999 und
- 12.2.2 eine Person, die ein zulässiger Nachfolger oder Abtretungsempfänger der Rechte einer Partei ist, wird als eine Partei des Kaufvertrages angesehen und die Rechte dieses Nachfolgers oder Abtretungsempfängers werden, vorbehaltlich der und bei einer gemäß Kaufvertrag zulässigen Nachfolge oder Abtretung, von den Bestimmungen des Kaufvertrages geregelt.
- 12.3 Der Kaufvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf und die Mitgliedschaft unterliegen dem englischen Recht und sind, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, in Übereinstimmung damit auszulegen. Werden sie in eine andere Sprache als die englische übersetzt, ist der englische Text maßgebend. Sie, der Verkäufer und das Reservierungsunternehmen vereinbaren, alle im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag auftretenden Streitfälle durch die nicht ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von England beizulegen. Die Parteien dieses Kaufvertrages unterwerfen sich der postalischen Zustellung von Mitteilungen an die auf der Deckseite des Kaufvertrages angegebenen Adressen oder auf andere, nach englischem Recht zulässige Weise.

13. ANGABEN DER PARTEIEN

- 13.1 Die Angaben des Verkäufers sind im Kaufvertrag des Mitglieds aufgeführt. Der eingetragene Firmensitz des Reservierungsunternehmens, RCI Europe, lautet The Business Exchange, Rockingham Road, Kettering, Northants, NN16 8JX, Vereinigtes Königreich. Der eingetragene Firmensitz des Verwalters, First National Trustee Company (UK) Limited, lautet 7 Durweston Street, London, W1H 1EN, Vereinigtes Königreich.

PROGRAMMREGELN

INHALTSVERZEICHNIS

REGEL	ÜBERSCHRIFT
1	DEFINITIONEN
2	TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND ANWENDBARKEIT
3	VERWALTUNG DES PROGRAMMS
4	PUNKTEANRECHTSZERTIFIKATE UND MITGLIEDSBEITRÄGE
5	RECHTE DER MITGLIEDER UND MITGLIEDERVERZEICHNIS
6	BONUSPUNKTE
7	EIGENTUMSRECHT AN EINGEBRACHTER UND DEPONIERTER UNTERBRINGUNG
8	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM PROGRAMM
9	VERWALTUNGSGEBÜHREN
10	PUNKTEBEWERTUNG
11	PUNKTEZUTEILUNG & NUTZUNGSJAHR
12	VORNAHME EINER RESERVIERUNG
13	PRIORITÄTEN IM RESERVIERUNGSSYSTEM
14	TRANSAKTIONSGEBÜHREN
15	LEIHEN VON PUNKTEN
16	ANSPAREN VON PUNKTEN
17	ÜBERTRAGUNG VON PUNKTEN FÜR EINEN BEGRENZTEN ZEITRAUM
18	MIETEN VON PUNKTEN
19	STORNIERUNGEN
20	EXTERNER TAUSCHPROGRAMM
21	GÄSTE
22	RCI POINTS-PARTNERPRODUKTE
23	VERWALTUNGSUNTERLAGEN, VERSPÄTETE ANREISE UND BESCHRÄNKUNGEN
24	PFLICHTEN DER MITGLIEDER
25	ÜBERTRAGUNG VON PUNKTEN
26	AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, Austritt von Mitgliedern UND SICHERHEIT
27	DATENSCHUTZ
28	HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG
29	UNVORHERGESEHENE UMSTÄNDE
30	RECHTE DES RESERVIERUNGSUNTERNEHMENS
31	PROGRAMMINTEGRITÄT
32	ÄNDERUNGEN
33	AUFLÖSUNG
34	MITTEILUNGEN
35	GERICHTSSTAND
36	ANGABEN ZU DEN PARTEIEN

PROGRAMMREGELN

Die vorliegenden Programmregeln kommen nur zur Anwendung, wenn ein Mitglied Punkte gemäß einem Kaufvertrag von einem Punkteverkäufer kauft. Sie enthalten die Bedingungen, auf deren Grundlage Mitglieder berechtigt sind, das Programm auf Grund des Kaufs dieser Punkte zu nutzen.

Dies sind die Programmregeln, die im Kaufvertrag des Mitglieds genannt werden, und sie bilden die Grundlage der Beziehung zwischen Mitglied, Verwalter, Reservierungsunternehmen und Punkteverkäufern im Zusammenhang mit der Nutzung des Programms durch das Mitglied.

Die vorliegenden Programmregeln können von Zeit zu Zeit geändert werden. Die Mitglieder werden jedoch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorliegenden Programmregeln im Voraus über jegliche Änderungen in Kenntnis gesetzt.

1. DEFINITIONEN

In den vorliegenden Programmregeln haben die folgenden Begriffe die nachstehend festgelegte Bedeutung:

- | | | |
|------|--|---|
| 1.1 | Unterbringung | bezeichnet Wohneinheiten und/oder Nutzungsrechte. |
| 1.2 | Verwalter | ist First National Trustee Company (UK) Limited, in: 7 Durweston Street, London, W1H 1EN, Großbritannien, oder jeglicher Nachfolger, der vom Reservierungsunternehmen eingesetzt wurde. |
| 1.3 | Verbundunternehmen | bezeichnet jegliche Gesellschaft oder juristische Person, die einen Vertrag über den Anschluss einer oder mehrerer Anlagen, deren Eigentümer oder Betreiber sie ist (oder zu der/denen sie in einem gleichwertigen Rechtsverhältnis steht), geschlossen hat oder die berechtigt ist, eine solche Beziehung in Bezug auf eine oder mehrere Anlagen mit dem Reservierungsunternehmen (oder einem Unternehmen innerhalb seiner Gruppe) einzugehen, und die die Deponierung und/oder den Tausch von Unterbringung in dieser (diesen) Anlage(n) unterstützt. |
| 1.4 | Angeschlossene Anlage(n) | bezeichnet eine oder mehrere Anlagen (oder Teile derselben), deren Eigentümer oder Betreiber ein Verbundunternehmen oder ein Beauftragter eines Verbundunternehmens ist. |
| 1.5 | Bonuspunkte | sind Belegungsgutschriften, die auf die gleiche Weise genutzt werden können wie Punkte, jedoch begrenzt gültig sind und als solche ausgegeben werden, und die auf die in den vorliegenden Programmregeln festgelegte Art und Weise genutzt werden können. |
| 1.6 | Inkassovertreter | bezeichnet die Partei oder die Parteien, die von Zeit zu Zeit mit der Fakturierung und dem Inkasso von gemäß Ziffer 9 fälligen Verwaltungsgebühren beauftragt wird bzw. werden. |
| 1.7 | Gemeinschaftseinrichtungen | sind Einrichtungen und Freizeitanlagen, die für eine gemeinschaftliche oder gemeinsame Nutzung durch Bewohner von Unterbringung bestimmt sind. |
| 1.8 | Tages-/Teilwochenreservierung | ist eine Reservierung von Programm-Unterbringung für ein entsprechendes Zeitmodul von weniger bzw. mehr als sieben (7) Nächten. |
| 1.9 | Verzugsereignis | hat die in Ziffer 26.1 festgelegte Bedeutung. |
| 1.10 | Deponierte Unterbringung | bezeichnet Nutzungsrechte in Bezug auf Programm-Unterbringung, die von einem Mitglied gemäß einem Kaufvertrag im Programm deponiert werden und die jederzeit im Einklang mit den in den Programmdokumenten festgelegten Bestimmungen stehen. |
| 1.11 | Externes Tauschurlaubsprogramm | ist das Timeshare-Tauschprogramm, das von RCI Europe und/oder den zu ihrer Gruppe gehörenden Unternehmen betrieben wird, das als „RCI Weeks-Tauschprogramm“ bezeichnet wird. Gemäß diesem Programm kann ein Mitglied Punkte gegen eine in der „RCI Weeks Spacebank®“ verfügbare Unterbringung tauschen. |
| 1.12 | Festgelegte Unterbringung | ist die deponierte Unterbringung in einer Programm-Anlage (bei der es sich nicht um eine flexible Besitzzeit handelt), für die ein Mitglied gemäß seinen Kaufunterlagen das ausschließliche Recht zur Nutzung einer bestimmten Wohneinheit oder einer bestimmten Besitzwoche in einer Wohneinheit erworben hat. |
| 1.13 | Flexible Besitzzeit | ist die deponierte Unterbringung in einer Programm-Anlage (bei der es sich nicht um eine festgelegte Unterbringung handelt), für die ein Mitglied berechtigt ist, eine deponierte Unterbringung innerhalb eines bestimmten Eigentumstyps und/oder Zeitraums zu reservieren, wobei die Reservierung von der Verfügbarkeit abhängig ist und in der Reihenfolge des Eingangs der Reservierungsanträge erfolgt. |
| 1.14 | Eigene Anlagengruppe | ist eine Gruppe eigener Anlagen, die dem gleichen RCI Points-Verbundunternehmen gehören und/oder die nach Festlegung des Reservierungsunternehmens die Kriterien für eine eigene Anlagengruppe erfüllt und in der ein Mitglied eine deponierte Unterbringung besitzt. |
| 1.15 | Zeitraum für bevorzugte Reservierung innerhalb der eigenen Anlagengruppe | ist in Bezug auf eine bestimmte deponierte Unterbringung (gleich ob es sich dabei um eine festgelegte Unterbringung oder flexible Besitzzeit handelt) der Zeitraum zwischen 334 und 304 Tagen (etwa 11 bis 10 Monate) vor dem ersten Tag einer verfügbaren Belegung. |
| 1.16 | Eigene Anlage | bezeichnet die Programm-Anlage, in der ein Mitglied eine deponierte Unterkunft besitzt (falls zutreffend). |
| 1.17 | Zeitraum für bevorzugte Reservierung in der eigenen Anlage | bezeichnet für eine bestimmte deponierte Unterkunft (ob festgelegte Unterbringung oder flexible Besitzzeit) in einer eigenen Anlage den Zeitraum, der 365 Tage vor dem ersten Tag der verfügbaren Belegung beginnt und 335 Tage (etwa 11 bis 12 Monate) vor dem ersten Tag der verfügbaren Belegung endet. |
| 1.18 | Eigene Woche | ist deponierte Unterbringung in einer eigenen Anlage, bei der es sich um eine festgelegte Unterbringung (jedoch keine flexible Besitzzeit) handelt. |

PROGRAMMREGELN

1.19	Zeitraum für bevorzugte Reservierung der eigenen Besitzwoche	ist in Bezug auf deponierte Unterbringung, bei der es sich um eine eigene Woche handelt, der Zeitraum zwischen 396 und 366 Tagen (etwa 13 bis 12 Monate) vor dem ersten Tag einer verfügbaren Belegung dieser eigenen Woche.
1.20	Eingebrachte Unterbringung	bezeichnet Wohneinheiten in Programm-Unterbringungen, die vom Punkteverkäufer eines Mitglieds in das Programm eingebracht werden und die jederzeit im Einklang mit den in den Programmdokumenten festgelegten Bestimmungen stehen.
1.21	Verwaltungsgebühren	sind alle und jegliche Beträge, die ein Mitglied in Bezug auf die Verwaltung, Reparatur, Renovierung, Reinigung und (bei Bedarf) die Erneuerung oder Erhaltung von Unterbringung, Gemeinschaftseinrichtungen oder Mobilien zu zahlen hat, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, jeglicher Rücklagen, der Kosten für Versorgungsanschlüsse und Versicherungen und sonstiger Ausgaben, die in Bezug auf die Instandhaltung von Unterbringung anfallen, der Erbringung von Dienstleistungen und Bereitstellung von Einrichtungen in der Anlage (in den Anlagen), Beiträge zur Eigentümervereinigung, Sonderabgaben oder Sondergebühren, die allein einem Mitglied zuzurechnen sind und sich aus der Ausübung von Wohnrechten ergeben, Sonderleistungen, die auf Verlangen oder auf Veranlassung oder im Namen eines Mitglieds erbracht werden, eines angemessenen Betrages in Bezug auf die Kosten für die Ausführung von Verwaltungs- und gleichwertigen Leistungen und/oder aller anderen Gebühren oder Kosten, die im Zusammenhang mit diesen zu zahlen sind.
1.22	Verkaufsunternehmen	bezeichnet jegliche natürliche oder juristische Person, die von einem RCI Points-Verbundunternehmen mit Genehmigung des Reservierungsunternehmens die Erlaubnis erhalten hat, in Übereinstimmung mit den Programmdokumenten Punkte im Programm zu vertreiben, zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern und Mitglieder für das Programm zu vermitteln.
1.23	Mitgliedsmappe	ist eine Mappe oder ein Paket mit Informationen oder Materialien, die vom Reservierungsunternehmen zur Unterstützung des Programms erarbeitet wurden und einem Mitglied auf Verlangen des RCI Points-Verbundunternehmens beim Erwerb von Punkten übergeben wird. Die Mitgliedsmappe kann ein einführendes Begrüßungsschreiben, das RCI Points-Verzeichnis, die Publikationen „ <i>RCI Points Partner Catalogue</i> “ [<i>Partnerkatalog</i>] und „ <i>RCI Weeks Community Guide</i> “ [<i>Leitfaden</i>] oder solche diese ergänzenden, diese ersetzenden oder gleichwertigen Publikationen, die möglicherweise von Zeit zu Zeit ausgegeben werden, enthalten.
1.24	Mitglied	bezeichnet eine natürliche Person, die während des betreffenden Zeitraums: (i) einen gültigen und fortlaufenden Kaufvertrag über den Kauf von Punkten, die durch eingebrachte Unterbringung gedeckt sind, geschlossen hat oder (ii) zusammen mit (i) deponierte Unterbringung in das Programm eingebracht hat, die vom Reservierungsunternehmen angenommen worden ist, und (iii) deren entsprechender Mitgliedsantrag vom Reservierungsunternehmen angenommen worden ist, und die in Folge dessen in Übereinstimmung mit den vorliegenden Programmregeln als Mitglied aufgenommen wird, zusammen mit denjenigen anderen natürlichen Personen, die vom Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit als Mitglied aufgenommen oder als Anspruchsberechtigte der mit einer Mitgliedschaft verbundenen Leistungen zugelassen werden.
1.25	Mitgliedschaft	ist die Mitgliedschaft im Programm.
1.26	Mitgliedsbeitrag	ist eine Gebühr, die vom Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit als Beitrag zu den Kosten des Betriebs des Programms festgelegt wird und die an das Reservierungsunternehmen zu zahlen ist (wobei diese Kosten folgende Kosten einschließen, ohne darauf beschränkt zu sein: die Kosten für den Druck und die Auslieferung von Informationen und Mitteilungen an die Mitglieder sowie alle zutreffenden Steuern und die Kosten der Ausübung einer zentralen Reservierung und Verwaltung).
1.27	Mitgliederverzeichnis	bezeichnet das Mitgliederverzeichnis oder die Mitgliederverzeichnisse, das bzw. die vom Reservierungsunternehmen (oder dem Verwalter in seinem Namen) in Bezug auf das Programm oder andere Punkteprogramme geführt wird bzw. werden und in dem bzw. denen Angaben zur Mitgliedschaft sowie zu Art, Umfang und Geltungsdauer der Punkte gemäß dem Programm oder anderen Punkteprogrammen, die von jedem einzelnen Mitglied gehalten werden, enthalten sind.
1.28	Mobilien	bezeichnet das Mobiliar, die Ausrüstungsgegenstände, die Geräte und alle anderen Dinge, die in der Unterbringung enthalten und Bestandteil derselben sind.
1.29	Wohnrechte	bezeichnet eine vertraglich vereinbarte Erlaubnis, die vorbehaltlich der und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Programmdokumente Rechte zur ausschließlichen Nutzung und Belegung von Programm-Unterbringung für ein Zeitmodul einräumt.
1.30	Besitzgesellschaften	sind die vom Verwalter eingetragenen und beherrschten Dienstleistungsgesellschaften, deren Zweck darin besteht, das Eigentumsrecht an eingebrachter Unterbringung im Namen der Mitglieder zu halten und anderen Personen zu gestatten, dieselbe von Zeit zu Zeit zu nutzen.

PROGRAMMREGELN

- 1.31 Punkte sind die Währung, in der der Umfang von Wohnrechten und anderen Rechten, auf die ein Mitglied Anspruch hat, ausgedrückt wird und die unter dem Handelsnamen „RCI Points“ geführt wird, oder eine für das Reservierungsunternehmen annehmbare Entsprechung.
- 1.32 RCI Points-Verbundunternehmen ist eine Gesellschaft oder juristische Person mit einem laufenden Vertrag mit dem Reservierungsunternehmen, die die Einführung eingebrachter Unterbringung in einer oder mehreren Programm-Anlagen in das Programm unterstützt und die die Erlaubnis hat, das Programm zu nutzen und gewerblich zu verwerten, und die damit berechtigt ist, eine entsprechende Anzahl von Punkten im Programm zu vertreiben, zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern, und diejenigen anderen Gesellschaften oder juristischen Personen, die von Zeit zu Zeit vom Reservierungsunternehmen angenommen werden.
- 1.33 Punktezertifikat ist ein Zertifikat, das gemäß Ziffer 4.5 an ein Mitglied ausgegeben wird.
- 1.34 RCI-Anlagenverzeichnis bezeichnet den aktuell als RCI-Anlagenverzeichnis bekannten Katalog oder sonstige an dessen Stelle tretende Publikationen, die jeweils in einem beliebigem Medium, darunter insbesondere online, erstellt werden.
- 1.35 Punkteprogramm bezeichnet das andere Programm oder die anderen Programme, das bzw. die von oder im Namen des Reservierungsunternehmens und/oder den zu seiner Gruppe gehörenden Unternehmen zu Bedingungen, die denen des Programms gleichwertig sind, unter der Marke, dem Handelsnamen und Logo „RCI“ betrieben wird bzw. werden.
- 1.36 Punkteverkäufer ist eine Gesellschaft oder juristische Person, die berechtigt ist, Punkte an ein Mitglied zu verkaufen, und die Punkte an ein Mitglied verkauft hat, gleich ob es sich dabei um ein RCI Points-Verbundunternehmen oder ein Verkaufsunternehmen handelt.
- 1.37 Punktebewertung ist in Bezug auf eine Programm-Unterbringung die jeweilige Zuteilung von Punkten zu Zeitmodulen, wobei diese Zuteilung unter anderem je nach Lage, Größe und Qualität der Programm-Unterbringung sowie je nach Saison und Nachfrage nach dem betreffenden Zeitmodul variieren kann.
- 1.38 Kaufvertrag ist ein Vertrag, gemäß dem eine natürliche Person den Kauf von Punkten von einem Punkteverkäufer beantragt und die Mitgliedschaft beantragt, und zwar jeweils abhängig von ihrer Aufnahme als Mitglied, und der unter anderem die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kauf und Mitgliedschaft“, das „Offenlegungsdokument“ und die „Erläuterung der Verwaltungsgebühr“ umfasst.
- 1.39 RCI Points-Partnerprodukte sind die Leistungen (von Unterbringung in einer Programm-Anlage oder über das externe Tauschprogramm verschiedene Leistungen), die das Reservierungsunternehmen den Mitgliedern von Zeit zu Zeit über das Programm zur Verfügung stellen kann.
- 1.40 Reservierung ist ein Antrag eines Mitglieds zur Vornahme einer Buchung für eine festgelegte Programm-Leistung gemäß den Programmdokumenten.
- 1.41 Reservierungsunternehmen ist RCI Europe, eine nach den Gesetzen von England und Wales eingetragene Gesellschaft (Registernummer 1148410) mit eingetragenem Sitz in: The Business Exchange, Rockingham Road, Kettering, Northants, NN16 8JX oder ein Rechtsnachfolger derselben.
- 1.42 Reservierungssystem bezeichnet die in den Programmdokumenten beschriebenen Methoden, Instrumente oder Systeme, mit denen Mitglieder eine Reservierung vornehmen können.
- 1.43 Anlagen sind Anlagen- oder gleichwertige Erschließungsprojekte auf der ganzen Welt, die über oder durch das Reservierungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden und in denen sich Unterbringung befindet.
- 1.44 Anschlussvertrag ist der Vertrag, durch den eine Anlage eine angeschlossene Anlage geworden ist.
- 1.45 Programm ist das Ferienwohnrechtsprogramm, das über das Reservierungssystem betrieben und gemäß den Programmdokumenten geführt wird.
- 1.46 Programm-Unterbringung bezeichnet:
(i) die Unterbringung in einer Programm-Anlage, die innerhalb des Programms oder gemäß dem Programm zur Verfügung steht und genutzt werden darf, (und einschließlich eingebrachter Unterbringung) und/oder
(ii) die Unterbringung in angeschlossenen Anlagen oder anderen Programmen, die Bestandteil des externen Tauschprogramms sind oder die Bestandteil eines anderen Punkteprogramms oder mehrerer anderer Punkteprogramme sind, deren Aufnahme in das Programm entsprechend den Angaben im Unterbringungsverzeichnis, das im Kaufvertrag enthalten ist, oder gemäß anderen Bestimmungen von Zeit zu Zeit annehmbar ist und die in das Programm aufgenommen wurden (einschließlich deponierter Unterbringung), und/oder
deren Aufnahme in das Programm weiterhin annehmbar ist.

PROGRAMMREGELN

1.47	Programm-Leistung	bezeichnet: (i) Wohnrechte, (ii) RCI Points-Partnerprodukte, die im Tausch gegen Punkte zur Verfügung gestellt werden, oder (iii) die Belegung, Ausübung und Nutzung eines externen Tauschs über das Reservierungssystem oder andere Systeme, die vom Reservierungsunternehmen betrieben oder über das Reservierungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden.
1.48	Programmdokumente	sind diejenigen Unterlagen, die vom Reservierungsunternehmen in Bezug auf das Programm übergeben oder zugänglich gemacht werden, in der von Zeit zu Zeit geänderten oder ersetzten Fassung, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein: (i) der vorliegenden Programmregeln, (ii) des Kaufvertrages des Mitglieds, (iii) der Mitgliedsmappe (und jeglicher anwendbarer Bedingungen in Bezug auf Produkte auf www.rci.com), (iv) jeglicher anwendbarer Erklärungen seitens eines Mitglieds und (v) jeglicher anwendbarer Offenlegungsdokumente.
1.49	Programm-Anlage(n)	bezeichnet die Anlagen, deren Aufnahme in das Programm annehmbar ist, wie sie vom Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit auf www.rci.com bekannt gegeben werden.
1.50	Programm-Rechte	sind die Rechte des Reservierungsunternehmens am Programm, das Know-how, geistige Eigentumsrechte und andere Ansprüche am Programm und das Recht zum Betrieb des Programms, einschließlich des Rechts zur Einbringung oder Veranlassung der Einbringung von Unterbringung in das Programm sowie zur Einräumung von Rechten an Punkteverkäufer zur Nutzung und Verwertung des Programms.
1.51	Standard-Reservierungszeitraum	ist in Bezug auf eine bestimmte Programm-Unterbringung der Zeitraum zwischen 303 Tagen (etwa 10 Monate) und 2 Tagen vor dem ersten Tag der Verfügbarkeit dieser Programm-Unterbringung.
1.52	Zeitmodul	ist in Bezug auf eine Unterbringung, die als Programm-Unterbringung annehmbar ist oder angenommen wurde, ein Zeitraum von aufeinander folgenden Tagen, der in Bezug auf diese Unterbringung in der die entsprechende Punktebewertung anzeigenden Tabelle, die möglicherweise von Zeit zu Zeit ausgegeben wird, angegeben ist.
1.53	Eigentumsrecht	ist: in Bezug auf eine Wohneinheit das unbelastete formelle Eigentumsrecht und umfasst unbeschadet der Allgemeingültigkeit dessen eingetragene oder nicht eingetragene uneingeschränkte Eigentumsrechte, dingliche Mietrechte und wohlerworbene Rechte gemäß einem vertraglich vereinbarten Programm oder einem Club-Programm zusammen mit jeglichen Rechten, die mit diesem formellen Eigentumsrecht verbunden sind oder sich aus diesem ergeben, und ist in Bezug auf Nutzungsrechte der ausschließliche Anspruch auf ein Nutzungsrecht.
1.54	Transaktion	ist die Bearbeitung eines Reservierungsantrags (ggf. einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, eines Antrags für eine Tages-/Teilwochenreservierung) und das Ansparen von Punkten, das Übertragen von Punkten, das Anleihen von Punkten auf das kommende Jahr, das Mieten von Punkten, die Vornahme einer Gästereservierung oder die Ausstellung eines Gastzertifikates, der Ersatz eines Mitglieds- und Punkteanrechtszertifikats, die Stornierung einer Reservierung oder ein Antrag für einen externen Tausch.
1.55	Übertragungsformular	ist ein Dokument in einer vom Reservierungsunternehmen ausgegebenen und/oder genehmigten Form, mit dem: (i) ein Mitglied den Austritt aus dem Programm oder die Übertragung der Punkte dieses Mitglieds beantragen kann oder (ii) das Reservierungsunternehmen den Anspruch des Mitglieds auf Punkte wegen einer wesentlichen Nichteinhaltung von Bestimmungen der Programmdokumente beenden kann.
1.56	Wohneinheit	bezeichnet alle oder jegliche Immobilien, gleich ob es sich dabei um bewohnbare Einheiten oder Wohneinheiten handelt, wie z. B., ohne darauf beschränkt zu sein, Hotel, Eigentumswohnung, Ferienanlage, Chalet, Feriendorf, Apartment, Haus, Ferienhaus, dauerhaft aufgestellter Wohnwagen, Suite, Ferienplan oder andere Mitgliedsansprüche, einschließlich Grundbesitzrechte oder jeglicher sonstiger Rechte.
1.57	Nutzungsrechte	sind jegliche Rechte auf Nutzung und Besitz einer Wohneinheit, die an das Reservierungsunternehmen (oder ggf. an die Besitzgesellschaft) abgetreten werden können bzw. abgetreten wurden, wobei das Eigentumsrecht an der Wohneinheit jedoch bei dem Mitglied verbleibt, das diese Rechte abtritt.
1.58	Nutzungsjahr	ist ein jährlich wiederkehrender Zeitraum von zwölf (12) Monaten, der in dem Monat der Aufnahme des Mitglieds beginnt.
1.59	Wörter und Ausdrücke:	
	1.59.1	die den Singular bedeuten, schließen den Plural mit ein und umgekehrt,
	1.59.2	die eine Genusform bedeuten, schließen die anderen Genusformen mit ein und
	1.59.3	die natürliche Personen bezeichnen, schließen juristische Personen mit ein und umgekehrt.
1.60	Bezugnahmen auf eine englische gesetzliche Vorschrift oder einen englischen juristischen Ausdruck für eine Klage, ein Rechtsmittel, einen rechtlichen Status, ein Gericht, einen amtlichen oder rechtlichen Begriff oder Gegenstand sind in Bezug auf andere Gerichtsbarkeiten als die englische so zu betrachten, als schlossen sie die dieser englischen gesetzlichen Vorschrift oder diesem englischen juristischen Ausdruck am nächsten kommende Entsprechung in dieser anderen Gerichtsbarkeit mit ein.	
1.61	Überschriften dienen ausschließlich der bequemen Bezugnahme und berühren die Auslegung oder Interpretation nicht.	

PROGRAMMREGELN

2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND ANWENDBARKEIT

- 2.1 Damit ein Mitglied (oder ein Gast eines Mitglieds) die Programm-Leistungen über das Programm nutzen kann, muss das Mitglied zum jeweiligen Zeitpunkt Mitglied des Programms mit einem gültigen Kaufvertrag, der von einem Mitglied ausgefüllt und dann vom Reservierungsunternehmen angenommen worden ist, sein. Außerdem müssen alle Verpflichtungen bezüglich der Zahlung von Verwaltungsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Transaktionsgebühren und alle sonstigen Verpflichtungen, die in den Programmdokumenten festgelegt sind, erfüllt sein und darf in Bezug auf das Mitglied kein Verzugsereignis vorliegen. Dazu gehört auch das Erfordernis, dass deponierte Unterbringung eines Mitglieds und/oder eingebrachte Unterbringung, durch die die Punkte des Mitglieds gedeckt sind, weiterhin für eine Aufnahme in das Programm als Programm-Unterbringung annehmbar sind und dass die entsprechenden Anlagen Program-Anlagen bleiben, und zwar jeweils bis zum letzten Tag einer Programm-Leistung oder Transaktion, die einem Mitglied gewährt wurde.
- 2.2 Eine Points-Partnergeseellschaft schließt direkt mit dem jeweiligen Mitglied einen Vertrag über den Verkauf und Kauf von Punkten, unterstützt durch neu eingeführte Unterkünfte. Die Reservierungsgesellschaft ist dabei keine Vertragspartei und haftet somit nicht gegenüber Mitgliedern in Bezug auf diese Transaktion. Ferner finden die in diesen Programm-Bestimmungen dargelegten Ausführungen zur Haftung Anwendung. Ein Punkte-Verkäufer ist eine Einheit, die weder Reservierungsgesellschaft noch Verwalter noch Inkassostelle ist. Mitglieder sollten sich dessen bewusst sein, dass der von einem Mitglied für den Kauf von Punkten an den Punkte-Verkäufer gezahlte Preis eine Transaktion zwischen diesem Punkte-Verkäufer und dem Mitglied darstellt. Diese Beträge werden weder als Vertreter im Namen der Reservierungsgesellschaft, des Verwalters oder der Inkassostelle bezahlt noch als deren Vertreter empfangen. Darüber hinaus unterliegen Beschaffenheit, Qualität und Zustand der Anlage(n) sowie der dort befindlichen Unterkunft nicht der Kontrolle von Reservierungsgesellschaft, Inkassostelle oder Verwalter, sondern der Kontrolle des jeweiligen Punkte-Verkäufers bzw. dessen Vertretern oder Rechtsnachfolgern. Obwohl Reservierungsgesellschaft und Verwalter alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um für das Programm eine Unterkunft in angemessener Qualität und einem ordnungsgemäßen Zustand zu gewährleisten, tragen sie folglich keine Verantwortung gegenüber Mitgliedern, falls dies einmal nicht der Fall sein sollte.
- 2.3 Jedes Mitglied und jeder Gast erkennen mit der Nutzung des Programms an, dass Mitglieder zwar Mitglied des Programms sind, dass das Programm selbst jedoch keine Gesellschaft, Kapitalgesellschaft, Vereinigung oder juristische Person jeglicher Art ist. Das Programm ist lediglich die Dienstleistungsbezeichnung für die vielen verschiedenen punktebezogenen Tausch-, Reservierungs- und Nutzungsleistungen sowie die damit verbundenen Leistungen, die von Zeit zu Zeit vom oder über das Reservierungsunternehmen oder in seinem Namen angeboten werden, zusammen mit den zusätzlichen Dienstleistungen, die das Reservierungsunternehmen möglicherweise durch Zusatzvereinbarungen mit anderen Dienstleistungsanbietern vereinbart. Zu den vom Reservierungsunternehmen zu erbringenden Dienstleistungen gehört der Betrieb des Reservierungssystems und des Programms im Allgemeinen, über die Mitglieder Programm-Leistungen tauschen und reservieren.
- 2.4 Es liegt im Ermessen des Reservierungsunternehmens zu entscheiden, wer für eine Mitgliedschaft in Frage kommt. Das Reservierungsunternehmen behält sich außerdem das Recht vor, die Mitgliedschaft abzulehnen oder zu stornieren, wenn dies ratsam erscheint oder wenn dies gemäß den Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen einer örtlichen, einzelstaatlichen, nationalen oder bundesweiten staatlichen Stelle oder gemäß den Anweisungen einer gerichtlichen, öffentlichen, Aufsichts- oder Vollstreckungsbehörde vorgeschrieben ist, und in diesem Fall werden etwaige gezahlte Mitgliedsbeiträge (oder ein Teil derselben) erstattet.

3. VERWALTUNG DES PROGRAMMS

- 3.1 Das Reservierungsunternehmen ist berechtigt, das Programm zu Gunsten der Mitglieder in Übereinstimmung mit den vorliegenden Programmregeln zu verwalten, soweit dies innerhalb seiner Kompetenz und Befugnis liegt.
- 3.2 Das Reservierungsunternehmen hat den Verwalter mit der Verwaltung der Programm-Unterbringung und bestimmter Aspekte des Programms sowie mit der Ausübung der Befugnisse und Aufgaben, die ihm möglicherweise übertragen werden, beauftragt, und der Verwalter übernimmt die alleinige Verantwortung für die Handlungen des Verwalters im Zusammenhang mit der Ausübung bzw. Nichtausübung dieser Befugnisse und Aufgaben.
- 3.3 Der Verwalter wird vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Festlegung hierin die folgenden Befugnisse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorliegenden Programmregeln ausüben. Dazu gehören unter anderem die folgenden Befugnisse des Verwalters:
- 3.3.1 nur Unterbringung in das Programm aufzunehmen, wie es ihm vom Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit mitgeteilt wird,
- 3.3.2 zusammen mit dem Reservierungsunternehmen die Programm-Anlagen und die Programm-Unterbringung, die für eine Aufnahme in das Programm annehmbar sind, zu vereinbaren und jegliche entsprechende Bedingungen festzulegen,
- 3.3.3 die Angemessenheit des Eigentumsrechts an eingebrachter Unterbringung, die in das Programm eingestellt wurde, zu gewährleisten und dieses aufrechtzuerhalten sowie das Eigentumsrecht an dieser eingebrachten Unterbringung zu halten (bzw. das Halten desselben zu veranlassen), die zugrunde liegenden Rechte zur Belegung dieser eingebrachten Unterbringung gemäß und in Übereinstimmung mit den sowie vorbehaltlich der Programmdokumente zu Gunsten der Mitglieder zu verwalten und zu sichern, soweit ihm dies gesetzlich möglich ist,
- 3.3.4 im Hinblick auf eingebrachte Unterbringung die Übertragung des Eigentumsrechts an Wohneinheiten darin auf zu diesem Zwecke gegründete Besitzgesellschaften sicherzustellen, und zu gewährleisten, dass in Bezug auf jedes einzelne RCI Points-Verbundunternehmen, eine eingebrachte Unterbringung, die von diesem Punkteverkäufer eingeführt wurde, als solche erkannt werden kann,
- 3.3.5 den Verkauf von Punkten durch oder über jeden einzelnen Punkteverkäufer zu überwachen und solche Schritte zu ergreifen, die ihm angemessen notwendig erscheinen, um sich davon zu überzeugen, dass die Gesamtzahl der Punkte, auf die Mitglieder von Zeit zu Zeit Anspruch haben, nicht die Gesamtzahl der Punkte übersteigt, die in Bezug auf Programm-Unterbringung zugeteilt wurden, und dass das Programm jederzeit einen angemessenen positiven Bestand an Programm-Unterbringung hat und dass kein Punkteverkäufer zu irgendeiner Zeit mehr Punkte verkauft, abtritt oder anderweitig veräußert, als ihm durch die Einbringung eingebrachter Unterbringung in das Programm zugewiesen worden sind,
- 3.3.6 zu überwachen, dass jederzeit genügend nutzbare eingebrachte Unterbringung (oder andere Unterbringung, die vom Reservierungsunternehmen und Verwalter festgelegt wird und für diese annehmbar ist) in das Programm eingebracht wird, um den voraussichtlichen Verkäufen von Punkten durch einen Punkteverkäufer nachkommen zu können, und die Parteien entsprechend zu benachrichtigen,

PROGRAMMREGELN

- 3.3.7 Zugang zu allen Kaufverträgen zu erhalten, die von einem Punkteverkäufer geschlossen wurden, um die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihm innerhalb des Programms übernommenen Aufgaben zu ermöglichen,
- 3.3.8 genaue und aktuelle Aufzeichnungen über alle Mitglieder (einschließlich Name, Anschrift und Angaben zu Ferienwohnrechten) und Angaben zu den entsprechenden Punkteverkäufern und Besitzgesellschaften zu führen,
- 3.3.9 im Falle der Übertragung des Eigentumsrechts an eingebrachter Unterbringung auf den Verwalter – dieses für eine bestimmte begrenzte Dauer aufrechtzuerhalten, wobei alle Punkte, die sich aus dieser eingebrachten Unterbringung ergeben, eindeutig als Punkte mit derselben begrenzten Geltungsdauer gekennzeichnet werden, und diese Punkte verfallen am gleichen Tag, an dem das Eigentumsrecht der Besitzgesellschaft an dieser eingebrachten Unterbringung erlischt,
- 3.3.10 sofern es zulässig ist, eingebrachte Unterbringung, die von einem Punkteverkäufer in das Programm eingebracht wurde, zu verkaufen oder zu veräußern bzw. den Verkauf oder die Veräußerung derselben zuzulassen oder zu veranlassen. Dabei müssen, wenn der Veräußerungsantrag von einem Punkteverkäufer gestellt wird, folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 3.3.10.1 die vorherige schriftliche Genehmigung des Reservierungsunternehmens ist eingeholt worden und
 - 3.3.10.2 diese Veräußerung führt nicht dazu, dass die Anzahl der vom RCI Points-Verbundunternehmen verkauften oder anderweitig veräußerten Punkte die Anzahl der Punkte übersteigt, die im Programm in Bezug auf eingebrachte Unterbringung, die von diesem Verbundunternehmen eingebracht wurde, zur Verfügung stehen,wie es der Verwalter in seinem eigenen Ermessen entscheidet, und
- 3.3.11 vorbehaltlich der Bestimmungen der Programmdokumente und jeglicher anderen in Bezug auf das Programm bestehenden Verträge hat der Verwalter im Hinblick auf jegliche Investitionen, die er möglicherweise bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten in Bezug auf das Programm tätigt, die Befugnis, in Sachwerte, Vermögenswerte, Rechte, Optionen, Verträge oder Anteile zu investieren, diese zu erwerben, zu veräußern oder anderweitig damit zu handeln oder Geschäfte zu schließen, als wäre der Verwalter uneingeschränkt und faktisch dazu berechtigt.
- 3.4 Ungeachtet dessen haftet der Verwalter in keiner Weise gegenüber Mitgliedern in Bezug auf eine Verletzung von Pflichten des Verwalters, die in den vorliegenden Programmregeln oder an anderer Stelle festgelegt sind oder die ihm kraft Gesetzes auferlegt sind, durch den Verwalter, sofern der Verwalter ohne eigenes Verschulden zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in der Lage ist, diese eingebrachte Unterbringung zu sichern oder aufrechtzuerhalten.
- 3.5 Das Reservierungsunternehmen kann:
 - 3.5.1 solche Verträge im Zusammenhang mit der Kontrolle und Verwaltung des Programms schließen, die ihm notwendig erscheinen, und alles tun, was möglicherweise notwendig ist, um diese rechtswirksam werden zu lassen,
 - 3.5.2 ggf. Verträge mit einer beliebigen Partei über die Bereitstellung von Freizeitanlagen oder Dienstleistungen in Bezug auf eine Programm-Leistung schließen,
 - 3.5.3 alles tun, was für die Durchsetzung der vorliegenden Programmregeln und allgemein in Bezug auf die Kontrolle und Verwaltung des Programms angemessen notwendig ist,
 - 3.5.4 von Zeit zu Zeit Hausordnungen für die Kontrolle, Nutzung, Sicherheit und Sauberkeit der Programm-Unterbringung bestimmen, wobei diese Hausordnungen angemessen sein müssen, (soweit es machbar ist) für alle Mitglieder gleichermaßen gelten müssen und nicht mit den Bestimmungen der vorliegenden Programmregeln kollidieren dürfen,
 - 3.5.5 solche Befugnisse und Aufgaben delegieren, wie es dieses für richtig hält, und diese Delegation jederzeit widerrufen,
 - 3.5.6 natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Mitglied des Programms sind, gestatten, verfügbare Programm-Unterbringung zu belegen, wie es ihm in seinem eigenen Ermessen zweckmäßig erscheint, und
 - 3.5.7 allgemein jegliche Handlungen ergreifen oder ausführen oder deren Ergreifung oder Ausführung veranlassen, die ihm zur Förderung der Interessen des Programms notwendig oder zweckmäßig erscheinen, einschließlich des Rechts, die Nutzung jeglicher Programm-Leistungen oder eines Teils derselben von Zeit zu Zeit zu verbieten, zu beschränken oder zu kontrollieren.
- 3.6 Die Mitglieder erkennen an und sind sich dessen bewusst, dass weder das Reservierungsunternehmen noch der Verwalter oder der Inkassovertreter gegenüber den Mitgliedern in Bezug auf falsche oder ungenaue Angaben haften, die Mitgliedern gegenüber im Zusammenhang mit dem Verkauf von Punkten an ein Mitglied durch einen Punkteverkäufer gemacht werden, außer in Bezug auf falsche oder ungenaue Angaben, die dem Mitglied direkt vom Reservierungsunternehmen, dem Verwalter oder dem Inkassovertreter gemacht werden.
- 3.7 Die Punkteverkäufer sind nur berechtigt, Punkte in Übereinstimmung mit den vorliegenden Programmregeln und dem betreffenden Kaufvertrag zu vertreiben, zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern.
- 3.8 Die Reservierungsgesellschaft teilt den Mitgliedern mit, wie diese die Reservierungsgesellschaft in Bezug auf die von ihr angebotenen Leistungen kontaktieren können. Diese Kontaktangaben können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die Reservierungsgesellschaft wird nach alleinigem Ermessen die Kontaktangaben und Standorte festlegen, über die den Mitgliedern Leistungen angeboten werden, und über welches Medium sie mit Mitgliedern in Bezug auf die von der Reservierungsgesellschaft angebotenen Leistungen kommunizieren wird (z. B. E-Mail, Telefon usw.). Es besteht die Wahrscheinlichkeit (wenngleich keine Garantie dafür übernommen wird), dass Mitglieder von Standorten in der Region aus bedient werden, in der sie wohnhaft sind (beispielsweise werden in Frankreich wohnhafte Mitglieder aller Wahrscheinlichkeit nach von einem Standort in Europa aus betreut; jedoch kann die Reservierungsgesellschaft keine Garantie dahingehend übernehmen, dass sie ihre Mitglieder, ob online oder auf anderem Wege, in einer bestimmten Sprache bedienen kann). Preise, Produkte, Leistungen und Vorteile können sich je nach Wohnort des Mitglieds unterscheiden.

PROGRAMMREGELN

4. PUNKTEANRECHTSZERTIFIKATE UND MITGLIEDSBEITRÄGE

- 4.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in einer vom Reservierungsunternehmen festgelegten Höhe zu zahlen. Dieser wird jedem Mitglied berechnet, gleich ob dieses Mitglied während des entsprechenden Nutzungsjahres Programm-Unterbringung reserviert, Wohnrechte ausübt oder eine Programm-Leistung in Anspruch nimmt oder nicht. Der Mitgliedsbeitrag kann sich von Zeit zu Zeit ändern, wie es vom Reservierungsunternehmen mitgeteilt wird. Der Mitgliedsbeitrag und die Art der zur Verfügung stehenden Programm-Leistungen können ebenfalls in Abhängigkeit von der Mitgliedskategorie, die von Zeit zu Zeit zur Verfügung steht, und von Mitglied zu Mitglied differieren. Der Mitgliedsbeitrag kann außerdem im Ermessen des Reservierungsunternehmens in eine Pauschalgebühr einfließen, die die Anmeldung für das externe Tauschprogramm und/oder bestimmte Transaktionsgebühren einschließt. Die Mitgliedsbeiträge können jährlich im Ermessen des Reservierungsunternehmens steigen.
- 4.2 In einigen Fällen hat sich der Punkteverkäufer möglicherweise zusätzlich verpflichtet, bestimmte Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Übertragungs-, Wiederaufnahme- und/oder andere Gebühren in Bezug auf die Aufnahme eines Mitglieds in das Programm zu zahlen. Demzufolge ist die Aufnahme eines Mitglieds möglicherweise vom Eingang dieser anderen Gebühren abhängig, und der Eingang dieser Beträge beim Reservierungsunternehmen (oder Verwalter in seinem Namen) liegt in der Verantwortung des Mitglieds. Dieser Betrag kann ebenfalls von Zeit zu Zeit in Abhängigkeit von der Mitgliedskategorie und von Mitglied zu Mitglied differieren.
- 4.3 Die Mitgliedschaft und das entsprechende Nutzungsjahr für jedes Mitglied entsprechen einem jährlich wiederkehrenden Zeitraum von zwölf (12) Monaten. Das Nutzungsjahr eines Mitglieds beginnt am ersten Tag des Monats, in dem seine Aufnahme vom Reservierungsunternehmen angenommen wurde.
- 4.4 Mitgliedsbeiträge und Transaktionsgebühren sind zu bezahlen, wenn sie vom Reservierungsunternehmen in Rechnung gestellt werden. Wenn sie fällig sind, aber nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Rechnung von einem Mitglied bzw. in seinem Namen beglichen wurden, fallen für die Mitgliedsbeiträge und Transaktionsgebühren Zinsen und Säumniszuschläge an, die in den vorliegenden Programmregeln festgelegt sind oder vom Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit anderweitig bekannt gegeben werden.
- 4.5 Nach Zahlung und Eingang des Mitgliedsbeitrags und/oder von Aufnahme-, Übertragungs-, Wiederaufnahme- und/oder anderen Gebühren in Bezug auf die Aufnahme eines Mitglieds in das Programm und die Annahme des Antrags eines Mitglieds auf Teilnahme am Programm wird ein Punktezertifikat ausgestellt, das:
- 4.5.1 eine solche Form hat, wie es das Reservierungsunternehmen möglicherweise vorschreibt,
 - 4.5.2 nach der Eintragung des Namens des Mitglieds in das Mitgliederverzeichnis an das Mitglied ausgegeben wird,
 - 4.5.3 die jährliche Anzahl der Punkte angibt, auf die ein RCI Points-Mitglied gemäß den Programmdokumenten Anspruch hat,
 - 4.5.4 die Unterschrift eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters des Reservierungsunternehmens und des Verwalters trägt und
 - 4.5.5 im Falle einer Unkenntlichmachung, eines Verlusts oder einer Vernichtung des Zertifikats ggf. zu solchen Bedingungen im Hinblick auf den Nachweis sowie die Entschädigung für und Zahlung von Auslagen, die dem Reservierungsunternehmen angemessen entstehen, ersetzt werden kann, wie es das Reservierungsunternehmen möglicherweise festlegt, wobei (im Falle einer Unkenntlichmachung) zuvor das alte Zertifikat beizubringen ist.
- 4.6 Der gesamte Schriftwechsel kann an das Mitglied (oder an das in einem Punktezertifikat angegebene Hauptmitglied) gesandt werden. Ein Mitglied haftet für die Handlungen und Unterlassungen jeglicher Person(en), die das Programm oder eine Programm-Leistung aus oder mittels der Mitgliedschaft des Mitglieds nutzt (nutzen).
- 4.7 In das Mitgliederverzeichnis können bis zu zwei Personen als Mitglied in Bezug auf ihnen gewährte Punkte eingetragen werden. Wenn zwei Personen benannt werden, gilt die erstgenannte von ihnen als Hauptmitglied, wobei sich die Rangfolge aus der Reihenfolge ergibt, in der die Namen der Inhaber im Mitgliederverzeichnis stehen. Mehrere gemeinsame Mitglieder haften gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen in Bezug auf ihre gemeinsame Mitgliedschaft.
- 4.8 Im Hinblick auf andere Personen, die im Kaufvertrag eines Mitglieds angegeben sind, wird das Reservierungsunternehmen Reservierungen und Transaktionen, die von diesen Personen vorgenommen werden, annehmen, ohne eine Gebühr für die Ausstellung eines Gastzertifikates zu erheben, bis das Mitglied das Reservierungsunternehmen davon in Kenntnis setzt, dass diese Personen zu streichen sind. Etwaige ausstehende Reservierungen oder Transaktionen im Hinblick auf diese Personen können ebenfalls von einem Mitglied storniert werden. Im Falle einer Streitigkeit hinsichtlich der Führung des Kontos eines Mitglieds sind die Anweisungen des Hauptmitglieds maßgebend.
- 4.9 Punktezertifikate werden nach der Eintragung ihrer Namen in das Mitgliederverzeichnis an die Mitglieder ausgegeben, und den Mitgliedern, die zusätzliche Punkte erwerben, werden zusätzliche oder zusammengefasste Punktezertifikate ausgegeben.
- 4.10 Einem Mitglied, das nur einen Teil der Punkte dieses Mitglieds veräußert, wird ein Ersatz-Punktezertifikat ausgegeben. Voraussetzung dafür ist, dass die Punkte dieses Mitglieds teilbar sind, dass das Mitglied die Mindestanzahl der Punkte, die vom Reservierungsunternehmen für die Teilnahme am Programm vorgeschrieben sind, behält und dass jegliche Verpflichtungen oder Erfordernisse, die gemäß den Programmregeln festgelegt wurden, erfüllt sind.

5. RECHTE DER MITGLIEDER UND MITGLIEDERVERZEICHNIS

- 5.1 Punkte dürfen nur von solchen Personen genutzt werden, die Mitglied des Programms sind oder denen es in den vorliegenden Programmregeln anderweitig ausdrücklich gestattet ist.
- 5.2 Die Reservierungsgesellschaft ist nach alleinigem Ermessen befugt, Personen die Mitgliedschaft in dem Programm zu gewähren, und (volljährige) Personen, die eine Mitgliedschaft beantragt und die dem Erwerb von Punkten zugestimmt haben, in das Programm aufzunehmen. Alle auf diese Weise zugelassenen Personen sind berechtigt, ihren Namen in das Mitgliedschaftsverzeichnis aufnehmen zu lassen. Jede Person, die Mitglied werden möchte, muss einen vollständig ausgefüllten und ordnungsgemäß unterzeichneten Mitgliedschaftsantrag in der jeweils von der Reservierungsgesellschaft vorgeschriebenen Form vorlegen. Die Reservierungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen Anträge auf Mitgliedschaft in dem Programm ablehnen (auch dann, wenn die Parteien die Programmdokumente bereits unterzeichnet haben), insbesondere wenn dies durch Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen einer lokalen, regionalen, nationalen oder bundesstaatlichen Regierungsstelle oder einer Justiz-, Ordnungs-, Aufsichts- oder Vollstreckungsbehörde bzw. eines Gerichts vorgeschrieben wird. Die Reservierungsgesellschaft kann ohne Einschränkung von Gesetzes wegen daran gehindert werden, an sie in Verbindung mit erfolglosen Anträgen auf Mitgliedschaft in dem Programm gezahlte Beträge zurückzuerstatten.

PROGRAMMREGELN

- 5.3 Die von einem Mitglied gemäß dem Programm gehaltenen Punkte werden im Mitgliederverzeichnis eingetragen. Sollte ein Mitglied gemäß einem anderen Punkteprogramm Anspruch auf Punkte haben, kann das Reservierungsunternehmen diese Punkte aus verwaltungstechnischen Gründen in dem von ihm geführten Mitgliederverzeichnis zusammenfassen.
- 5.4 Sollte ein Mitglied nicht mehr Inhaber eines Punktezettifikats sein oder keinen Anspruch auf Punkte mehr haben, erlischt die Mitgliedschaft dieses Mitglieds auf Grund dessen und wird das Mitglied aus dem betreffenden Mitgliederverzeichnis gestrichen bzw. wird das Mitgliederverzeichnis aktualisiert. Etwaige frühere, fortdauernde oder andere Verpflichtungen gegenüber dem Reservierungsunternehmen, Verwalter, Inkassovertreter oder Punkteverkäufer, die vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft entstanden sind, sind weiterhin für das Mitglied bindend, bis diese Verpflichtung erfüllt oder erloschen ist.
- 5.5 Ein Mitglied hat keinerlei Rechte im Hinblick auf die Mobilien, mit Ausnahme des Rechts zur Nutzung der in Programm-Unterbringung enthaltenen Mobilien oder des Zugangs zu oder der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen durch dieses Mitglied oder zulässige Gäste während der Belegung der Programm-Unterbringung durch die Mitglieder.

6. BONUSPUNKTE

- 6.1 Von Zeit zu Zeit können Mitgliedern Bonuspunkte für die Nutzung innerhalb des Programms gutgeschrieben werden. Bonuspunkte sind vom Beginn des Nutzungsjahres, in dem sie ausgegeben werden, an gültig und können nur für ein Jahr oder einen anderen ausdrücklich angegebenen Zeitraum übertragen werden. Vorbehaltlich gegenteiliger Angabe verfallen nicht in Anspruch genommene Bonuspunkte am Ende des zweiten Jahres.
- 6.2 Bonuspunkte sind nicht Eigentum des Mitglieds, und in Bezug auf zugeteilte Bonuspunkte fallen keine Verwaltungsgebühren an. Sie sind nur für den angegebenen Zeitraum gültig, und Reservierungen und Programm-Leistungen müssen innerhalb dieses Zeitraums vorgenommen bzw. genutzt werden.
- 6.3 Möglicherweise gelten für Art und Typ der Programm-Leistungen, die durch die Nutzung von Bonuspunkten zur Verfügung stehen, Beschränkungen, die vom Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit festgelegt werden.
- 6.4 Bonuspunkte sind nach ihrem Verfall nicht mehr gültig, und es erlischt dann auch jeglicher Anspruch zur Nutzung derselben.

7. EIGENTUMSRECHT AN EINGEBRACHTER UND DEPONIERTER UNTERBRINGUNG

- 7.1 Das Eigentumsrecht an eingebrachter Unterbringung liegt bei Besitzgesellschaften und wird vom Verwalter für alle Mitglieder und zu Gunsten des Programms allgemein gehalten und aufrechterhalten. Alle materiellen Nutzungsrechte und Anteile an eingebrachter Unterbringung gehen auf das Reservierungsunternehmen über und werden von diesem verwaltet sowie den Mitgliedern und anderen Personen in Übereinstimmung mit den Programmdokumenten zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Das Eigentumsrecht an deponierter Unterbringung verbleibt bei den Mitgliedern, die diese Rechte deponiert haben. Alle materiellen Nutzungsrechte und Anteile an dieser deponierten Unterbringung gehen jedoch auf das Reservierungsunternehmen über und werden von diesem verwaltet sowie werden den Mitgliedern und anderen Personen in Übereinstimmung mit den Programmdokumenten zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Mit dem Besitz von Punkten erhält ein Mitglied Anspruch auf entsprechende Wohnrechte in Übereinstimmung mit den Programmdokumenten.
- 7.4 Wohnrechte können während eines Zeitmoduls ausgeübt werden, und:
- 7.4.1 im Hinblick auf eine Programm-Unterbringung ist die Dauer verfügbarer Zeitmodule auf www.rci.com anzugeben, die jeweils die Punktebewertung zusammen mit der Anzahl der Punkte, die für die Ausübung der Wohnrechte in Bezug auf dieses Zeitmodul notwendig sind, anzeigen, und
- 7.4.2 die Punktebewertung von Programm-Unterbringung ist vom Reservierungsunternehmen und ggf. in der in den vorliegenden Programmregeln vorgeschriebenen Art und Weise festzulegen.

8. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM PROGRAMM

- 8.1 Damit ein Mitglied (oder eine andere Person, die kraft einer Mitgliedschaft dazu berechtigt ist) eine Reservierung im Programm vornehmen kann und von einer entsprechenden Transaktion profitieren kann:
- 8.1.1 muss das Mitglied einen aktuellen Kaufvertrag mit einem Punkte-Verkäufer geschlossen haben, der von der Reservierungsgesellschaft nach deren Ermessen angenommen wurde,
- 8.1.2 muss die entsprechende eingebrachte Unterbringung, die die Punkte eines Mitglieds deckt, vom Reservierungsunternehmen und Verwalter angenommen und für diese weiterhin für eine Aufnahme in das Programm annehmbar sein,
- 8.1.3 muss ggf. eine entsprechende deponierte Unterbringung, die die Punkte eines Mitglieds deckt, vom Reservierungsunternehmen und Verwalter angenommen und für diese weiterhin für eine Aufnahme in das Programm annehmbar sein, muss diese sich in einer aktuellen Programm-Anlage befinden und muss das Mitglied, das das Eigentumsrecht an dieser deponierten Unterbringung hält, gegenwärtig und künftig alle seine Verpflichtungen erfüllen,
- 8.1.4 muss der Punkteverkäufer alle anwendbaren Gebühren und Kosten, die vom zukünftigen Mitglied in Bezug auf den Kauf von Punkten oder den Anspruch auf Punkte seitens des Mitglieds von diesem Punkteverkäufer an den Punkteverkäufer (oder eine andere natürliche oder juristische Person, die vom Punkteverkäufer benannt wurde) zu zahlen sind, erhalten haben,
- 8.1.5 muss das Reservierungsunternehmen entweder vom Punkteverkäufer eines Mitglieds oder in seinem Namen alle anwendbaren Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Übertragungs-, Wiederaufnahme- und/oder anderen Gebühren erhalten haben, die in Bezug auf die Aufnahme des Mitglieds in das Programm und seine Berechtigung zur Nutzung des Programms zu zahlen sind, und muss das Mitglied in den folgenden Jahren den dann anwendbaren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben,

PROGRAMMREGELN

8.1.6 müssen alle Verwaltungsgebühren, die von einem Mitglied – gleich ob im Zusammenhang mit deponierter Unterbringung und/oder eingebrachter Unterbringung – zu zahlen sind und die unter Bezugnahme auf die von diesem Mitglied gekauften Punkte berechnet und vom Punkteverkäufer oder einer anderen juristischen Person, die für die Verwaltung der entsprechenden Programm-Anlage verantwortlich ist, erhoben wurden, gezahlt worden und bis zum Fälligkeitsdatum eingegangen sein,

8.1.7 darf kein Verzugsereignis eingetreten sein und fort dauern und

8.1.8 müssen jegliche für eine Reservierung oder eine Transaktion anwendbaren Gebühren gezahlt worden und bis zum Fälligkeitsdatum eingegangen sein,

und zwar jeweils bis einschließlich zum letzten Tag eines Anspruchs auf eine Programm-Leistung oder der Nutzung einer Programm-Leistung.

9. VERWALTUNGSGEBÜHREN

9.1 Die Mitglieder sind für die Zahlung aller Verwaltungsgebühren verantwortlich, die vom jeweiligen Mitglied an die folgenden Personen zu zahlen sind:

9.1.1 an die Anlage des Mitglieds, in der sich die deponierte Unterbringung befindet und bezüglich der Punkte ausgegeben worden sind, und/oder

9.1.2 an den betreffenden Punkteverkäufer (oder seinen Inkassovertreter oder eine andere juristische Person, die von ihm beauftragt wurde oder anderweitig berechtigt ist, diese zu erheben), von dem oder über den das Mitglied Punkte gekauft oder anderweitig erworben hat, die durch entsprechende eingebrachte Unterbringung gedeckt sind, die von diesem Punkteverkäufer in Bezug auf diese Punkte in das Programm eingebracht wurde, und

9.1.3 ggf. an die jeweilige Partei gemäß einem oder in Bezug auf ein Punkteprogramm und/oder

9.1.4 ggf. an die betreffende angeschlossene Anlage oder beauftragte Partei gemäß oder in Bezug auf Unterbringung, die innerhalb des externen Tauschprogramms deponiert wurde.

9.1.5 ggf. an Personen, die ordnungsgemäß zur Eintreibung dieser Servicegebühren ernannt wurden.

9.2 Weder das Reservierungsunternehmen noch der Verwalter sind für die Schätzung oder Festlegung der Verwaltungsgebühren gemäß dem Programm verantwortlich oder sind in irgendeiner Weise daran beteiligt.

9.3 Die Verwaltungsgebühren gemäß Ziffer 9.1.1 werden von der (den) angeschlossene Anlage(n), in der (denen) sich diese deponierte Unterbringung befindet, geschätzt und/oder festgelegt, und das Mitglied hat die Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit derselben weiterhin in der Art und Weise zu zahlen, wie es von dieser (diesen) angeschlossenen Anlage(n) oder in ihrem Namen von Zeit zu Zeit verlangt wird.

9.4 Die Verwaltungsgebühren gemäß Ziffer 9.1.2 werden vom betreffenden RCI Points-Verbundunternehmen (oder RCI Points-Verkaufsunternehmen) oder in seinem Namen geschätzt und/oder festgelegt, in dem sich die zugrunde liegende Programm-Unterbringung befindet, durch die die von einem Mitglied gekauften Punkte gedeckt werden. Die Verwaltungsgebühren für diese Programm-Anlage(n) und die entsprechende eingebrachte Unterbringung basieren auf der Schätzung des RCI Points-Verbundunternehmens (oder des Punkteverkäufers oder ggf. des Verwaltungsunternehmens bzw. einer anderen juristischen Person, die damit beauftragt wurde) im Zusammenhang mit der Erbringung der Verwaltungs- und anderen Dienstleistungen, auf die sich die Verwaltungsgebühren beziehen, in der (den) entsprechenden Programm-Anlage(n). Die jeweils vom Mitglied zu zahlenden Verwaltungsgebühren werden unter Bezugnahme auf die Anzahl der Punkte, die von einem Mitglied gehalten werden, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Punkte, die Mitgliedern auf der Grundlage der eingebrachten Unterbringung in der (den) betreffenden Programm-Anlage(n) zugeteilt wurden, und die der Zahlung einer Verwaltungsgebühr unterliegen, berechnet. Weitere Einzelheiten in Bezug auf diese Verwaltungsgebühren und die Berechnungsgrundlage sind im Kaufvertrag des Mitglieds festgelegt.

9.5 Die Verwaltungsgebühren gemäß Ziffer 9.1.3 werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses anderen Punkteprogramms bzw. dieser anderen Punkteprogramme berechnet und erhoben, und das Mitglied hat die Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit demselben (denselben) weiterhin in der Art und Weise zu zahlen, wie es im Zusammenhang mit diesem Programm von Zeit zu Zeit verlangt wird.

9.6 Jedes Verbundunternehmen oder jeder Punkteverkäufer oder jede andere berechtigte Person behält sich das Recht vor, die Grundlage zu ändern, auf der die Verwaltungsgebühren in Bezug auf ihre Anlage(n) berechnet werden, und es kann keine Garantie hinsichtlich der Steigerungsrate dieser jährlichen Verwaltungsgebühr gegeben werden. Alle Verwaltungsgebühren, Sonderabgaben und anderen Gebühren sind zum jeweils angegebenen Zeitpunkt fällig und können von Personen, die zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Gebühren Mitglied sind, vor einem zuständigen Gericht auf dem Klageweg beigetrieben werden. Das Reservierungsunternehmen behält sich das Recht vor, Transaktionen (oder das Recht dieses Mitglieds auf die Vornahme von Reservierungen) zeitweilig auszusetzen oder zu stornieren und die Nutzung des Programms durch ein Mitglied zu beschränken, auszusetzen oder zu beenden, wenn die Zahlung dieser Verwaltungsgebühren rückständig ist.

10. PUNKTEBEWERTUNG

10.1 Allen Programm-Leistungen wurde bzw. wird vom Reservierungsunternehmen ein Punktwert zugewiesen. Der zugewiesene Punktwert basiert auf solchen Faktoren, die vom Reservierungsunternehmen in seinem eigenen Ermessen von Zeit zu Zeit festgelegt werden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein auf: Angebot und Nachfrage für Unterbringung in der angeschlossenen Anlage oder Programm-Anlage, Qualität, Lage, Typ der Wohneinheit, Saisonabhängigkeit, bisheriger Auslastung und Einrichtungen. Das Reservierungsunternehmen kann Punkte und/oder Programm-Leistungen von Zeit zu Zeit neu bewerten, was zu einer Erhöhung oder Verringerung des zugewiesenen Punktwertes innerhalb des Programms und/oder einer Programm-Leistung führen kann.

10.2 Ungeachtet anderweitiger Bestimmungen in den Programmdokumenten kann das Reservierungsunternehmen die Grundlage der Punktebewertung, die für das Programm zur Anwendung kommt und auf www.rci.com angegeben ist, erhöhen, verringern oder anderweitig ändern. Außerdem kann das Reservierungsunternehmen mit Zustimmung des Verwalters die Punkte eines Mitglieds neu bewerten, wenn der relative Wert der eingebrachten oder deponierten Unterbringung gestiegen oder gesunken ist, was sich in einer entsprechenden Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der Punkte, die diesem Mitglied gewährt werden, niederschlägt.

PROGRAMMREGELN

11. PUNKTEZUTEILUNG UND NUTZUNGSJAHR

- 11.1 Aus verwaltungstechnischen Gründen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Programms und zur Feststellung der jeweiligen Rechte der Mitglieder erwerben Mitglieder eine bestimmte Anzahl von Punkten. Jedes Mitglied erhält jährlich Punkte in Bezug auf die Punkte zugeteilt, die es gekauft hat und/oder die der deponierten Unterbringung, die in das Programm eingestellt wurde, zugerechnet wurden. Punkte stehen symbolisch dafür, in welchem Umfang während eines bestimmten Nutzungsjahres eine Reservierung über das Programm vorgenommen werden kann.
- 11.2 Die erstmalige Zuteilung von Punkten an ein Mitglied erfolgt zum Zeitpunkt der Annahme des ersten Kaufvertrages eines Mitglieds, wenn annehmbare eingebrachte Unterbringung direkt von einem Punkteverkäufer in das Programm eingestellt worden ist und/oder deponierte Unterbringung angenommen worden ist und direkt von einem Mitglied oder von einem Punkteverkäufer im Namen eines Mitglieds in das Programm gebracht worden ist. Eine spätere Zuteilung von Punkten erfolgt entweder nach der Einführung und Annahme zusätzlicher deponierter Unterbringung durch ein Mitglied oder in seinem Namen oder nach dem Kauf weiterer Punkte durch ein Mitglied und der entsprechenden Einbringung eingebrachter Unterbringung durch einen Punkteverkäufer.
- 11.3 Die Gesamtanzahl der Punkte, die Mitgliedern in Bezug auf Punkte zugeteilt werden, die durch eingebrachte Unterbringung gedeckt sind, darf zu keiner Zeit die Gesamtanzahl der Punkte übersteigen, deren Einrichtung im Programm das Reservierungsunternehmen und der Verwalter in Bezug auf die gesamte eingebrachte Unterbringung, die in das Programm eingebracht wurde, festgelegt haben. Sobald einem Mitglied Punkte zugeteilt worden sind, wird diesem Mitglied – vorbehaltlich der kontinuierlichen Einhaltung der Programmdokumente – in jedem Nutzungsjahr eine entsprechende Anzahl von Punkten zugeteilt.
- 11.4 WENN EIN MITGLIED IN EINEM BESTIMMTEN NUTZUNGSJAHR KEINE PUNKTE ODER NICHT ALLE PUNKTE WÄHREND DIESES NUTZUNGSJAHRES NUTZT (EINSCHLIESSLICH EINER ÜBERTRAGUNG DIESER PUNKTE) UND DIESE PUNKTE NICHT ANGESPART WERDEN KÖNNEN (UND IN FOLGE DESSEN NICHT ANGESPART WERDEN), SO VERLIERT DAS MITGLIED DAS NUTZUNGSRECHT FÜR DIESE PUNKTE (UND DAS RECHT ZUR NUTZUNG ODER ANDERWEITIGEN VERÄUSSERUNG DEPONIERTER UNTERBRINGUNG) UND VERFALLEN DIE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENEN PUNKTE.

12. VORNAHME EINER RESERVIERUNG

- 12.1 ALLE RESERVIERUNGEN VON TRANSAKTIONEN IN BEZUG AUF PROGRAMM-LEISTUNGEN ERFOLGEN VORBEHALTLICH DER VERFÜGBARKEIT UND AUF DER GRUNDLAGE DER ZUTEILUNG VON PUNKTEN AN DAS JEWEILIGE MITGLIED SOWIE ENTSPRECHEND DEN FESTLEGUNGEN DES RESERVIERUNGSUNTERNEHMENS IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN PROGRAMMDOKUMENTEN. ALLE RESERVIERUNGEN, MIT AUSNAHME VON RESERVIERUNGEN INNERHALB DES ZEITRAUMS FÜR BEVORZUGTE RESERVIERUNG DER EIGENEN BESITZWOCHEN, ERFOLGEN VORBEHALTLICH DER VERFÜGBARKEIT IN DER REIHENFOLGE DES EINGANGS DER RESERVIERUNGSANTRÄGE. ALLE RESERVIERUNGEN UND ENTSPRECHENDEN TRANSAKTIONEN ERFOLGEN UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS DAS MITGLIED DIE RESERVIERUNG UND/ ODER TRANSAKTION BEANTRAGT UND ÜBER GENÜGENDE PUNKTE VERFÜGT, UM DIE GEWÜNSCHTE PROGRAMM-LEISTUNG IN ANSPRUCH NEHMEN ZU KÖNNEN. IN EINIGEN ANGESCHLOSSENEN ANLAGEN UND PROGRAMM-ANLAGEN UND IN BEZUG AUF EINIGE RCI POINTS-PARTNERPRODUKTE SIND MÖGLICHERWEISE BESTIMMTE TERMINE GESPERRT. AUF GRUND DER VERÄNDERLICHEN VERFÜGBARKEIT KÖNNEN WEDER DAS RESERVIERUNGSUNTERNEHMEN NOCH DER VERWALTER DIE VERFÜGBARKEIT EINER BESTIMMTEN PROGRAMM-UNTERBRINGUNG ODER ANDEREN UNTERBRINGUNG ODER EINES RCI POINTS-PARTNERPRODUKTES GARANTIEREN. JE FRÜHER EINE RESERVIERUNG BEANTRAGT WIRD, DESTO GRÖßER IST DIE WAHRSCHEINLICHKEIT DER BESTÄTIGUNG EINER RESERVIERUNG UND/ODER TRANSAKTION.
- 12.2 UM DIE WAHRSCHEINLICHKEIT DER BESTÄTIGUNG EINER BESTIMMTEN AUSGEWÄHLTEN PROGRAMM-ANLAGE UND EINER BESTIMMTEN PROGRAMM-UNTERBRINGUNG ZU ERHÖHEN, WIRD DEN MITGLIEDERN EMPFOHLEN, EINE RESERVIERUNG INNERHALB DES ENTSPRECHENDEN BEVORZUGTEN RESERVIERUNGS- UND BUCHUNGSFENSTERS UND SO FRÜH WIE MÖGLICH VOR DEM BEGINN DER GEWÜNSCHTEN PROGRAMM-UNTERBRINGUNG ZU BEANTRAGEN.
- 12.3 Ein Mitglied kann jederzeit nach der Annahme des Kaufvertrages des Mitglieds durch das Reservierungsunternehmen (oder durch den Verwalter in seinem Namen) und der Zahlung aller Gebühren und Auslagen eine Reservierung beantragen. Ein Mitglied darf nur dann eine Reservierung und/ oder Transaktion über das Programm vornehmen, wenn das Mitglied alle und jegliche Verpflichtungen erfüllt hat, wenn der angeschlossenen Anlage des Mitglieds, dem Reservierungsunternehmen und dem Punkteverkäufer geschuldete Gebühren in voller Höhe gezahlt worden sind, wenn die Mitgliedschaft anderweitig rechtsgültig besteht, wenn das Mitglied anderweitig die Programmdokumente einhält, wenn alle betreffenden deponierten Unterbringungen und jeweiligen eingebrachten Unterbringungen innerhalb des Programms verbleiben und wenn ansonsten in Bezug auf das Mitglied kein anderes Verzugsereignis vorliegt.
- 12.4 Die Rechte in Bezug auf Punkte, Nutzungsjahre und Reservierungszeiträume werden auch auf www.rci.com erläutert. In den vorliegenden Programmregeln sind diese Rechte ausführlicher beschrieben.
- 12.5 Vorbehaltlich der vorliegenden Programmregeln kann ein Mitglied eine Reservierung für die Nutzung einer Programm-Leistung in einem künftigen Nutzungsjahr vornehmen, sofern dieses Nutzungsjahr in die Laufzeit des Kaufvertrages des Mitglieds fällt und genügend Punkte für die Nutzung innerhalb dieses künftigen Nutzungsjahres zur Verfügung stehen. Die Punkte werden in der folgenden Reihenfolge verwendet: verlängerte Punkte, angesparte Punkte, aktuelle Punkte, geliehene Punkte, gemietete Punkte, übertragene angesparte Punkte, übertragene aktuelle Punkte und übertragene gemietete Punkte.
- 12.6 Um eine Reservierung für bestimmte Programm-Leistungen während eines Nutzungsjahres vorzunehmen, darf das Mitglied nur Punkte nutzen, die in dem betreffenden Nutzungsjahr zugeteilt wurden. Nicht in Anspruch genommene Punkte aus dem unmittelbar vorangegangenen Nutzungsjahr können, sofern nicht verlängert, für das aktuelle Nutzungsjahr angespart werden und dürfen nur in dem Nutzungsjahr verwendet werden, für das sie angespart worden sind. Nicht in Anspruch genommene Punkte dürfen nicht über mehr als ein Nutzungsjahr hinaus übertragen werden. Dies gilt für Punkte, die in einem Nutzungsjahr geliehen, übertragen oder gemietet wurden bzw. in ein Nutzungsjahr übertragen wurden. Im Hinblick auf Punkte, die aus dem unmittelbar vorangegangenen Nutzungsjahr übertragen wurden, muss eine Reservierung in dem Nutzungsjahr erfolgen, in das sie übertragen worden sind. Jegliche Transaktion in Bezug auf eine entsprechende Reservierung muss dann unter Bezugnahme auf den jeweiligen Zeitraum für bevorzugte Reservierung der betreffenden Transaktion entsprechend den nachstehenden Angaben getätigt werden. Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind, verfallen die nicht in Anspruch genommenen Punkte und das Nutzungsrecht für diese.

PROGRAMMREGELN

- 12.7 Das Programm enthält verschiedene Zeiträume für eine bevorzugte Reservierung, die nachstehend beschrieben werden und bei denen in einigen Fällen bestimmten Mitgliedern ein Zeitfenster für eine bevorzugte Reservierung eingeräumt werden kann, und zwar jeweils unter der Bedingung, dass das jeweilige Mitglied über genügend Punkte verfügt und alle seine Verpflichtungen erfüllt hat. Diese Zeiträume für eine bevorzugte Reservierung und der Standard-Reservierungszeitraum sind nachstehend aufgeführt:
- 12.7.1 Zeitraum für bevorzugte Reservierung der eigenen Besitzwoche: Dieser Zeitraum für eine bevorzugte Reservierung steht zur Verfügung, um die Nutzung festgelegter Unterbringung durch ein Mitglied zu unterstützen. Während des Zeitraums für bevorzugte Reservierung der eigenen Besitzwoche hat ein Mitglied, das eine festgelegte Unterbringung als deponierte Unterbringung deponiert hat, jeweils vorbehaltlich der Programmdokumente das ausschließliche Recht, die Nutzung dieser Unterbringung zu reservieren.
- 12.7.2 Zeitraum für bevorzugte Reservierung in der eigenen Anlage: Dieser Zeitraum für eine bevorzugte Reservierung steht zur Verfügung, um die Nutzung von Programm-Unterbringung durch ein Mitglied in der eigenen Anlage dieses Mitglieds zu unterstützen. Während des Zeitraums für bevorzugte Reservierung in der eigenen Anlage erfolgen Reservierungen von Programm-Unterbringung in der betreffenden eigenen Anlage in der Reihenfolge des Eingangs der Reservierungsanträge. Dabei sind Mitglieder, die entsprechende deponierte Unterbringung in dieser eigenen Anlage eingeführt haben, berechtigt, während des Zeitraums für bevorzugte Reservierung in der eigenen Anlage eine Reservierung vorzunehmen. Wenn ein solches Mitglied mit flexibler Besitzzeit eine Reservierung für eine Woche:
- 12.7.2.1 innerhalb der Besitzzeit und des Typs seiner deponierten Unterbringung und innerhalb des Zeitraums für bevorzugte Reservierung in der eigenen Anlage vornimmt, so wird ungeachtet der erforderlichen tatsächlichen Anzahl der Punkte seine entsprechende jährliche Zuteilung von Punkten für die Vornahme dieser Reservierung verwendet, oder
- 12.7.2.2 innerhalb der Besitzzeit und des Typs seiner deponierten Unterbringung, jedoch außerhalb des betreffenden Zeitraums für bevorzugte Reservierung in der eigenen Anlage vornimmt, so sind die entsprechenden Punkte für das Zeitmodul, für das die Reservierung vorgenommen werden soll, erforderlich, oder
- 12.7.2.3 außerhalb der Besitzzeit und des Typs seiner deponierten Unterbringung vornimmt, so sind ebenfalls die entsprechenden Punkte für das Zeitmodul, für das die Reservierung vorgenommen werden soll, erforderlich.
- 12.7.3 Zeitraum für bevorzugte Reservierung innerhalb der eigenen Anlagengruppe: Dieser Zeitraum für eine bevorzugte Reservierung steht zur Verfügung, um die Nutzung von Programm-Unterbringung durch ein Mitglied innerhalb der eigenen Anlagengruppe dieses Mitglieds (oder die weitere Nutzung der eigenen Anlage, wenn die eigene Anlage des Mitglieds nicht zu einer eigenen Anlagengruppe gehört) zu unterstützen. Während des Zeitraums für bevorzugte Reservierung innerhalb der eigenen Anlagengruppe erfolgen Reservierungen von Unterbringung in der betreffenden eigenen Anlagengruppe in der Reihenfolge des Eingangs der Reservierungsanträge. Dabei sind nur Mitglieder, die deponierte Unterbringung in dieser eigenen Anlagengruppe eingeführt haben, berechtigt, eine Reservierung vorzunehmen.
- 12.8 Der Standard-Reservierungszeitraum ist der normale Zeitraum, in dem Programm-Unterbringung allgemein für eine Reservierung durch alle Mitglieder zur Verfügung steht, gleich ob Punkte durch eingebrachte oder deponierte Unterbringung gedeckt sind. Dabei erfolgt die Reservierung in der Reihenfolge des Eingangs der Reservierungsanträge.
- 12.9 Die Zeiträume für eine bevorzugte Reservierung und die anderen Reservierungszeiträume in Bezug auf eine Reservierung und/oder Transaktion über das externe Tauschprogramm sind in den für diese geltenden Regeln beschrieben.
- 12.10 Das Reservierungsunternehmen behält sich das Recht vor, die für die Nutzung von Punkten in einem Zeitraum für bevorzugte Reservierung geltenden Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern. Außerdem gilt möglicherweise ein gesonderter Zeitraum für eine bestimmte angeschlossene Anlage, Programm-Anlage oder andere Unterbringung, für die vom Reservierungsunternehmen ein anderer Zeitraum für bevorzugte Reservierung der eigenen Besitzwoche, Zeitraum für bevorzugte Reservierung in der eigenen Anlage, Zeitraum für bevorzugte Reservierung innerhalb der eigenen Anlagengruppe oder Standard-Reservierungszeitraum als solcher festgelegt wurde und der von den vorstehenden Zeiträumen abweicht. Das Reservierungsunternehmen behält sich das Recht vor, in seinem eigenen Ermessen einen besonderen Zeitraum in Bezug auf eine angeschlossene Anlage oder eine Gruppe angeschlossener Anlagen festzulegen.
- 12.11 Was die oben genannten Zeiträume für eine bevorzugte Reservierung von Unterbringung betrifft, so kann ein Mitglied für die Vornahme einer entsprechenden Reservierung von Unterbringung maximal die Anzahl der Punkte nutzen, die diesem Mitglied in Bezug auf die entsprechende deponierte Unterbringung zugeteilt wurden.
- 12.12 Bei einer Tages-/Teilwochenreservierung kann das Mitglied, das eine solche Reservierung vornimmt, ein Zeitmodul von weniger oder mehr als einer vollen Woche reservieren, was eine Tages- bzw. Teilwochenutzung einschließt. Die Mindestaufenthaltsdauer und das Reservierungsfenster, die für eine Tages-/Teilwochenreservierung gelten, werden vom Reservierungsunternehmen für jede angeschlossene Anlage festgelegt. Ein Mitglied kann keine Tages-/Teilwochenreservierung während des Zeitraums für bevorzugte Reservierung der eigenen Besitzwoche und des Zeitraums für bevorzugte Reservierung in der eigenen Anlage vornehmen.
- 12.13 BEI ANGESPARTEN, GELIEHENEN ODER GEMietetEN PUNKTEN USW. GILT FOLGENDES: WENN EIN MITGLIED NICHT INNERHALB DES JEWEILIGEN ZEITRAUMS FÜR BEVORZUGTE RESERVIERUNG EINE RESERVIERUNG IN DEM NUTZUNGSJAHR VORNIMMT, FÜR DAS DIESE PUNKTE ANGESPART, GELIEHEN ODER GEMietet WURDEN, UND DIE DAMIT VERBUNDENE TRANSAKTION/PROGRAMM-LEISTUNG NUTZT UND ABSCHLIESST, SO VERLIERT DAS MITGLIED DAS NUTZUNGSRECHT FÜR DIESE PUNKTE UND VERFALLEN DIE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENEN PUNKTE.
- 12.14 Reservierungen können auf www.rci.com oder per Telefon vorgenommen werden. Reservierungsanträge sind wie folgt an das Reservierungsunternehmen zu richten:
- Per Telefon: 069-9509 6227 (Deutschland)
01-795 67 252 (Österreich)
044 800 9101 (Schweiz)
- Website: www.rci.com
- 12.15 Ein Vertrag über eine Reservierung und/oder Transaktion ist zustande gekommen, wenn die Annahme von RCI schriftlich bestätigt wird. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, nach Erhalt zu prüfen, ob alle Angaben darin richtig sind, denn spätere Änderungen wesentlicher Angaben können als Stornierung betrachtet werden.

PROGRAMMREGELN

- 12.16 Das Reservierungsunternehmen kann festlegen, dass bei bestimmten angeschlossenen Anlagen oder Programm-Anlagen Reservierungen innerhalb des Zeitraums für bevorzugte Reservierung der eigenen Besitzwoche, des Zeitraums für bevorzugte Reservierung in der eigenen Anlage oder des Zeitraums für bevorzugte Reservierung innerhalb der eigenen Anlagengruppe direkt bei der betreffenden angeschlossenen Anlage oder Programm-Anlage vorzunehmen sind. In diesem Fall wird das Mitglied nur diese Reservierungen bei der angeschlossenen Anlage oder Programm-Anlage vornehmen. Alle anderen Reservierungen werden über das Reservierungsunternehmen vorgenommen.

13. PRIORITÄTEN IM RESERVIERUNGSSYSTEM

- 13.1 Ob das Reservierungsunternehmen Mitgliedern eine Reservierung bestätigen kann, ist – abgesehen von Reservierungen und Transaktionen, bei denen das Mitglied Anspruch auf einen Zeitraum für bevorzugte Reservierung hat – von Folgendem abhängig:
- 13.1.1 von der Verfügbarkeit deponierter Unterbringung, die von Mitgliedern oder in ihrem Namen in das Programm eingeführt wird, oder von RCI Points-Partnerprodukten, die anderweitig über das Reservierungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, und
 - 13.1.2 davon, dass das Mitglied über genügend Punkte für die gewünschte Programm-Leistung verfügt. Weder das Reservierungsunternehmen noch der Verwalter, ein Punkteverkäufer oder Personal von Anlagen sind befugt, zu erklären, dass die Reservierung einer bestimmten ausgewählten Anlage, bestimmter zusätzlicher Leistungen und/oder einer bestimmten Unterbringung über das Programm garantiert werden kann.
- 13.2 Beim Betrieb des Programms können weitere Beschränkungen, Kontingentierungen und Prioritäten festgelegt werden, darunter Beschränkungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Saison, der Größe der Wohneinheit oder anderer Faktoren. Diese Beschränkungen finden möglicherweise nicht einheitlich Anwendung, und demzufolge sind bestimmte Programm-Leistungen je nach den entsprechenden Prioritäten und der jeweiligen Einstufung von Anlagen, Unterbringung oder Leistungen möglicherweise nur beschränkt verfügbar. Das Reservierungsunternehmen kann deponierte Unterbringung für Gruppen- und sonstige Reservierungsanträge und andere Erfordernisse ausgliedern. Werden diese Kontingente nicht ausgeschöpft, wird die Unterbringung für die Bestätigung anderer Reservierungen genutzt. Angebot und Nachfrage und folglich auch die einer Programm-Unterbringung zugewiesenen Punkte können durch viele verschiedene Faktoren beeinflusst werden. Zu diesen Faktoren gehören Lage, Qualität, Termin, Region und Vergleichbarkeit, und sie können sich alle ständig verändern.

14. TRANSAKTIONSGEBÜHREN

- 14.1 Für jede von einem Mitglied beantragte Reservierung wird vom Reservierungsunternehmen die entsprechende Transaktionsgebühr erhoben bzw. deren Erhebung veranlasst. Die Transaktionsgebühren werden vom Reservierungsunternehmen festgelegt, das diese von Zeit zu Zeit durch eine entsprechende Mitteilung ändern kann. Sie können von Mitglied zu Mitglied und in Abhängigkeit von der Mitgliedskategorie unterschiedlich hoch ausfallen.

15. LEIHEN VON PUNKTEN

- 15.1 Ein Mitglied kann Punkte aus dem unmittelbar folgenden Nutzungsjahr für eine Nutzung im aktuellen Nutzungsjahr leihen, solange dieses Nutzungsjahr in die Laufzeit des Kaufvertrages des Mitglieds fällt und in Bezug auf das Mitglied kein Verzugsereignis vorliegt. Das Leihen von Punkten und die Nutzung geliehener Punkte können vom Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit ausgesetzt oder anderweitig beschränkt werden.

16. ANSPAREN VON PUNKTEN

- 16.1 Ein Mitglied kann innerhalb eines Nutzungsjahres jederzeit entscheiden, diesem Mitglied im aktuellen Nutzungsjahr zugeteilte Punkte für das folgende Nutzungsjahr anzusparen, um in diesem folgenden Nutzungsjahr eine Reservierung und Transaktion vorzunehmen. Wenn Punkte angespart und für eine Reservierung genutzt werden und diese Reservierung oder Transaktion später storniert wird, können die angesparten Punkte nur in dem Nutzungsjahr genutzt werden, für das sie angespart worden sind. Gemietete Punkte und Punkte, die zuvor angespart worden sind, können nicht für das nächste Nutzungsjahr angespart werden.
- 16.2 Wenn ein Mitglied nicht alle seine Punkte bis zum Ende eines Nutzungsjahres verwendet hat, werden ansparfähige Punkte automatisch für das nächste Nutzungsjahr des Mitglieds angespart. Punkte, die angespart worden sind, und entsprechende Programm-Leistungen, müssen für eine Reservierung in dem Nutzungsjahr genutzt werden, für das sie angespart wurden. Wenn also mit diesen Punkten keine Reservierung in dem Nutzungsjahr erfolgt, für das sie angespart worden sind, verfallen sie. Angesparte Punkte können zwar auf ein anderes Mitglied übertragen werden, aber diese Punkte können nur innerhalb des aktuellen Nutzungsjahres des Mitglieds, auf das sie übertragen wurden, verwendet und nicht wieder angespart werden. Das Ansparen von Punkten und die Nutzung angesparter Punkte können vom Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit ausgesetzt oder anderweitig beschränkt werden.

17. ÜBERTRAGUNG VON PUNKTEN FÜR EINEN BEGRENZTEN ZEITRAUM

- 17.1 Ein Mitglied kann die Punkte dieses Mitglieds vorübergehend auf ein anderes Mitglied zur Nutzung im Nutzungsjahr des Mitglieds, auf das die Punkte übertragen werden, übertragen. Das Mitglied, auf das die Punkte übertragen wurden, kann übertragene Punkte wieder auf das Mitglied, das diese übertragen hat, zurück übertragen, jedoch nicht auf ein anderes Mitglied, und in diesem Fall müssen die Punkte auf jeden Fall im Nutzungsjahr des Mitglieds, auf das die Punkte zurück übertragen wurden, verwendet werden. Das Mitglied, das Punkte überträgt, und das Mitglied, das Punkte erhält, müssen in jedem Fall zum jeweiligen Zeitpunkt Mitglied des Programms sein und in Bezug auf beide darf ansonsten kein Verzugsereignis vorliegen. Zur Übertragung von Punkten muss das Reservierungsunternehmen eine ausgefüllte Vollmacht in der vom Reservierungsunternehmen festgelegten Form erhalten haben. Wenn eine Reservierung oder Transaktion, die unter Nutzung übertragener Punkte vorgenommen wurde, storniert wird, so werden diese übertragenen Punkte vorbehaltlich eines etwaigen für diese Stornierung geltenden Abzugs dem Konto des Mitglieds, das die Reservierung vorgenommen hat, wieder gut geschrieben und müssen sie in dem Nutzungsjahr verwendet werden, aus dem sie entnommen worden waren, oder, wenn dies zulässig ist, für das unmittelbar folgende Nutzungsjahr angespart werden. Die Übertragung von Punkten und die Nutzung übertragener Punkte können vom Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit ausgesetzt oder anderweitig beschränkt werden. Ein Mitglied, das Punkte dauerhaft übertragen möchte, kann dies entsprechend den in Ziffer 25 festgelegten Bedingungen tun.

PROGRAMMREGELN

18. MIETEN VON PUNKTEN

- 18.1 Das Reservierungsunternehmen kann nach seinem eigenen Ermessen Mitgliedern die Möglichkeit geben, Punkte zur Nutzung in einem bestimmten Nutzungsjahr zu mieten. Die Mietgebühr für Punkte wird vom Reservierungsunternehmen festgelegt und kann sich von Zeit zu Zeit ändern. Gemietete Punkte und entsprechende angebotene Programm-Leistungen können nur im aktuellen Nutzungsjahr genutzt und nicht angespart oder übertragen werden. Das Reservierungsunternehmen (oder der Verwalter in seinem Namen) behält sich das Recht vor, die Gesamtanzahl der Punkte, die innerhalb des Programms in einem Nutzungsjahr gemietet werden können, die Gesamtanzahl, die von einem Mitglied während eines Nutzungsjahres gemietet werden kann, und/oder die Reservierungen und Transaktionen, für die gemietete Punkte verwendet werden können, zu beschränken. Das Mitglied, das die Punkte mietet, muss diese zum Zeitpunkt des Mietens bezahlen. Das Mieten von Punkten kann vom Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit ausgesetzt oder anderweitig beschränkt werden.

19. STORNIERUNGEN

- 19.1 Reservierungen können vor dem Startdatum jederzeit schriftlich (per Post, E-Mail oder online) oder telefonisch storniert werden. Die Transaktionsgebühr wird Ihnen nur dann erstattet, wenn uns bis zum Ende des *unmittelbar* auf den Reservierungstag folgenden Geschäftstages eine schriftliche Stornierungsmitteilung zugeht. Bitte beachten Sie, dass die Rückerstattung der Transaktionsgebühr bei Stornierungen innerhalb von weniger als 2 Tagen vor dem Startdatum Ihrer Reservierung nicht mehr möglich ist.
- 19.2 Die Zahl der im Falle einer Stornierung erstatteten Punkte ist von der Art der stornierten Reservierung abhängig. Die Verfügbarkeit einer Erstattung von Punkten oder anderem ist von Folgendem abhängig:
- 19.3 Hat ein Mitglied eine Reservierung und/oder eine Transaktion für eine Programmunterkunft im Rahmen des Programms getätigt und storniert dieses Mitglied oder dieser Gast die Reservierung innerhalb von mindestens 90 Kalendertagen vor dem Startdatum dieser Reservierung oder dieser Programmunterkunft, werden dem Mitglied die für diese Reservierung aufgewendeten Punkte in voller Höhe erstattet. Ansonsten gelten die Angaben in der nachstehenden Stornierungstabelle:

Zeitraum bis zum Startdatum der Reservierung	Erstattete Punkte
90 oder mehr Tage	100 %
89 bis 46 Tage	75 %
45 bis 30 Tage	50 %
29 oder weniger Tage	25 %

- 19.4 Wenn ein Mitglied eine Reservierung und/oder Transaktion in Bezug auf ein RCI Points-Partnerprodukt vorgenommen hat und dieses Mitglied oder dieser Gast eine entsprechende Reservierung und/oder Transaktion storniert, dann richtet sich die Anzahl der Punkte, die dem Mitglied ggf. in Übereinstimmung mit den Stornierungsrichtlinien des betreffenden dritten Anbieters des RCI Points-Partnerproduktes erstattet werden, nach dem Zeitraum zwischen dem Datum der Stornierung und dem Startdatum der Reservierung und/oder Transaktion in Bezug auf das RCI Points-Partnerprodukt. Wenn es sich bei dem RCI Points-Partnerprodukt um eine Bestätigung handelt, die das Mitglied vom dritten Anbieter des RCI Points-Partnerproduktes erhalten hat, dann kann das Mitglied diese Reservierung und/oder Transaktion nur in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Bestätigung stornieren und erhält das Mitglied keine Punkte erstattet.

20. EXTERNES TAUSCHPROGRAMM

- 20.1 Mitglieder der entsprechenden Mitgliedskategorie können das externe Tauschprogramm nutzen. Diese Mitglieder können eine Reservierung und/oder Transaktion in Bezug auf in externen Tauschprogrammen verfügbare Unterbringung vornehmen, indem sie die Anzahl von Punkten einlösen, die auf www.rci.com angegeben ist. Wenn ein externer Tausch beantragt wird und keine Kapazitäten dafür zur Verfügung stehen, kann das Mitglied einen Dauerantrag stellen. Die Punkte werden erst zum Zeitpunkt der Vornahme der Reservierung abgezogen.

21. GÄSTE

- 21.1 Mitglieder können organisieren, dass Gäste Zugang zu Programm-Vorteilen erhalten, sofern es sich bei den Gästen um Bekannte oder Verwandte des Mitglieds handelt. Dazu ist der Kauf eines Gastzertifikats von der Reservierungsgesellschaft erforderlich. Reservierungen und/oder Transaktionen für Gäste müssen durch das Mitglied vorgenommen werden, können aber auf den Namen des Gastes erfolgen. Gastzertifikate dürfen nur von Personen von 18 Jahren und älter (21 Jahre und älter bei Reisen in die USA) verwendet werden, sind nicht übertragbar, können nicht an Inhaber von Ferienwohnrechtsanteilen einer Programm-Anlage vergeben werden (diese Personen müssen dafür Mitglied werden und eine Reservierung über das Programm vornehmen) und dürfen nicht für gewerbliche Zwecke wie Vermietung, Weiterverkauf oder Übertragung an Dritte verwendet werden. Die Reservierungsgesellschaft behält sich das Recht vor, für Nichtmitglieder, die Punkte eines Mitglieds verwenden (z. B. Gäste), eine Gebühr zu erheben. Die Reservierungsgesellschaft kann Gastzertifikate (und zugehörige Reservierungen) sperren bzw. stornieren, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass das Zertifikat verkauft oder für andere gewerbliche Zwecke verwendet wurde. Mitglieder haften für alle Handlungen, Unterlassungen und/oder Versäumnisse ihrer Gäste und zwar ungeachtet dessen, ob sie diese begleiten oder nicht.

22. RCI POINTS-PARTNERPRODUKTE

- 22.1 Die Reservierungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Programm Produkte von RCI Points-Partnern zur Verfügung zu stellen, kann dies jedoch nach eigenem Ermessen tun. Für den Fall, dass sie keine Produkte von RCI Points-Partnern zur Verfügung stellt, können Mitglieder des Programms ihnen zustehende Punkte stattdessen zur Buchung bestimmter von der Reservierungsgesellschaft angebotener Urlaubsprodukte und Reiseleistungen einsetzen. Bei jeder derartigen Transaktion kann neben dem Einsatz von Punkten eine Barzahlung erforderlich sein. Die Reservierungsgesellschaft ist nicht für die von Points-Partnern zur Verfügung gestellten Produkte oder Leistungen verantwortlich.

23. VERWALTUNGSUNTERLAGEN, VERSPÄTETE ANREISE UND BESCHRÄNKUNGEN

- 23.1 Das Reservierungsunternehmen (oder der Verwalter in seinem Namen) führt Aufzeichnungen über alle Reservierungen und/oder Transaktionen sowie die Nutzung und Zuteilung von Punkten. Das Reservierungsunternehmen stellt jedem Mitglied in jedem Nutzungsjahr eine Punkteabrechnung zur Verfügung, in der die Aktivitäten des Mitglieds im vorangegangenen Nutzungsjahr angegeben sind.

PROGRAMMREGELN

- 23.2 Schriftliche Bestätigungen müssen bei der Anreise vorgelegt werden. Steht keine schriftliche Bestätigung zur Verfügung, muss eine Bestätigungsnummer angegeben werden. Mitglieder, die außerhalb der angegebenen Anreisezeit anreisen, sollten die Anlage, in der sich die Programm-Unterbringung befindet, benachrichtigen, um alternative Reisevereinbarungen zu treffen und sicherzustellen, dass die Buchung bis zu ihrer Ankunft verfügbar bleibt. Wenn ein Mitglied die Rezeption in der betreffenden Anlage nicht informiert, dass das Mitglied voraussichtlich erst nach der angegebenen Ankunftszeit in der Anlage anreist, nimmt das anreisende Mitglied das Risiko in Kauf, diese Reservierung und/oder Transaktion zu verwerfen, und die für die Vornahme dieser Reservierung und/oder Transaktion genutzten Punkte werden gemäß Ziffer 19.1.1 als Stornierung betrachtet, für die keine Erstattung erfolgt.
- 23.3 Für Programm-Anlagen und angeschlossene Anlagen sowie in Bezug auf RCI Points-Partnerprodukte gelten verschiedene Beschränkungen (z. B. Belegungsbeschränkungen, Gepäckbeschränkungen). Geltende Belegungs- und andere Beschränkungen und Kontingentierungen sind von jedem Mitglied und Gast zu befolgen.
- 23.4 Das Programm, die Programm-Anlagen und angeschlossenen Anlagen sowie die Anbieter von RCI Points-Partnerprodukten sind verschiedene und voneinander unabhängige juristische Personen, und die vom Programm bereitgestellten Dienstleistungen sind von den Produkten oder Dienstleistungen, die von den Programm-Anlagen, angeschlossenen Anlagen und Anbietern von RCI Points-Partnerprodukten bzw. in ihrem Namen verkauft werden, verschieden und unabhängig. Auch wenn das Reservierungsunternehmen (oder ein anderes zu seiner Gruppe gehörendes Unternehmen) einen Vertrag mit einem Verbundunternehmen, einem Punkteverkäufer, einer eigenen Anlage, einer eigenen Anlagengruppe oder einem dritten Anbieter von RCI Points-Partnerprodukten geschlossen hat, ist das Reservierungsunternehmen nicht in der Lage, Einfluss auf die Tätigkeit dieser Parteien zu nehmen. Daher kann das Reservierungsunternehmen auch nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Verbundunternehmen, Punkteverkäufern, eigenen Anlagen, eigenen Anlagengruppen oder dritten Anbietern von RCI Points-Partnerprodukten verantwortlich oder haftbar gemacht werden.
- 23.5 Informationen über angeschlossene Anlagen, Programm-Anlagen und RCI Points-Partnerprodukte, die über das Programm bereitgestellt werden, stützen sich auf Informationen, die von den betreffenden angeschlossenen Anlagen, Programm-Anlagen und Anbietern von RCI Points-Partnerprodukten erhalten wurden. Das Reservierungsunternehmen wird sich zwar nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass Informationen, die Mitgliedern über das Programm bereitgestellt werden, am Tag des Zugangs dieser Informationen beim Programm und am Tag ihrer Weiterleitung über das Programm an die Mitglieder richtig und vollständig sind, aber das Reservierungsunternehmen schließt ausdrücklich jede Haftung für falsche, unvollständige oder irreführende Informationen in Bezug auf angeschlossene Anlagen, Programm-Anlagen oder Anbieter von RCI Points-Partnerprodukten oder zugehörige Programm-Leistungen aus, außer wenn diese auf sein eigenes Verschulden zurückzuführen ist.
- 23.6 Das Reservierungsunternehmen (oder der Verwalter in seinem Namen) kann Punkte in Bezug auf eine entsprechende Anlage, die keine angeschlossene Anlage oder keine Programm-Anlage mehr ist, stornieren und/oder an das Mitglied zurückgeben. Bei einer solchen Stornierung wird eine etwaige zugehörige Reservierung ebenfalls storniert.
- 23.7 Das Reservierungsunternehmen kann Reservierungen und/oder Transaktionen in Bezug auf Programm-Leistungen in Programm-Unterbringung und/oder in Bezug auf aus Programm-Unterbringung abgeleiteten Punkten in den folgenden Fällen verweigern, aussetzen, stornieren oder beenden:
- 23.7.1 Die entsprechende angeschlossene Anlage oder Programm-Anlage wird auf Grund der Aussetzung, der Beendigung, des Ablaufs oder der Nichtverlängerung eines für den Status einer angeschlossenen Anlage oder Programm-Anlage als solche geltenden Vertrages und/oder auf Grund dessen, dass die Programm-Anlage oder angeschlossene Anlage nicht in wirtschaftlicher oder angemessener Weise so betrieben wird, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, oder sie sich anderweitig nicht im Einklang mit den Regeln, Vorschriften, Richtlinien und Verfahren des Programms befindet, aus dem Programm oder externen Tauschprogramm herausgenommen.
- 23.7.2 Die entsprechende angeschlossene Anlage oder Programm-Anlage wird auf Grund der Zerstörung oder Unbewohnbarkeit dieser Programm-Anlage oder angeschlossenen Anlage oder auf Grund von Problemen mit Brandschutz, Gesundheitsschutz oder Sicherheit, oder wenn sie aus anderen Gründen nicht für die Nutzung geeignet ist, aus dem Programm herausgenommen.
- 23.7.3 Die entsprechende angeschlossene Anlage oder Programm-Anlage wird auf Grund dessen aus dem Programm herausgenommen, dass die rechtliche Gestaltung oder der Fortbestand der Eigentumsverhältnisse in der Programm-Anlage oder angeschlossenen Anlage wahrscheinlich nicht mehr rechtmäßig ist, die Rechte von Käufern derselben nicht mehr ausreichend schützt oder beendet wird.
- 23.7.4 Die entsprechende angeschlossene Anlage oder Programm-Anlage wird auf Grund dessen aus dem Programm herausgenommen, dass ein Vertrag zwischen dem Anbieter von RCI Points-Partnerprodukten und dem Reservierungsunternehmen abläuft oder anderweitig beendet wird und in Folge dessen die entsprechende Programm-Leistung nicht mehr zur Verfügung steht.
- 23.7.5 Das Programm wird auf Grund der Einstellung des Programms durch das Reservierungsunternehmen nicht mehr betrieben.
- 23.8 Wenn eine Programm-Anlage oder angeschlossene Anlage aus dem Programm herausgenommen oder ausgesetzt wird oder ihr Recht auf Aufnahme in das Programm beendet oder ausgesetzt wird, dann wird sich das Reservierungsunternehmen nach besten Kräften bemühen, Mitgliedern, deren bestätigte Reservierungen und/oder Transaktionen in Folge dessen storniert werden, alternative Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen, wobei das Reservierungsunternehmen jedoch nicht verpflichtet ist, einem Mitglied Kosten oder Auslagen zu erstatten oder anderweitig Sonderwünsche zu erfüllen.

24. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 24.1 Zusätzlich zu jeglichen anderen Verpflichtungen sind die Mitglieder verpflichtet (und dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass zusätzliche Kontonutzer oder Gäste diesen Verpflichtungen nachkommen):
- 24.1.1 das Programm und jegliche Programm-Leistungen nur für private Zwecke und nicht zu gewerblichen, unternehmerischen oder ähnlichen Zwecken zu nutzen,
- 24.1.2 alle anwendbaren Steuern, persönlichen Auslagen, Kosten für öffentliche Versorgungsleistungen, Kautionen und anderen Zuschläge, Gebühren oder Kosten, die in Bezug auf eine Programm-Leistung erhoben werden, zu zahlen,
- 24.1.3 für den Ersatz von Mobilien aufzukommen, die von diesem Mitglied oder einem zusätzlichen Kontonutzer oder Gast des Mitglied beschädigt werden,

PROGRAMMREGELN

- 24.1.4 Gemeinschaftseinrichtungen und jegliche Unterbringung, die als Programm-Leistung zur Verfügung steht, in einer Art und Weise zu nutzen, dass deren Nutzung und Besitz durch andere Mitglieder oder andere Personen, die rechtmäßig zu deren Nutzung berechtigt sind, nicht unangemessen gestört wird,
- 24.1.5 jegliche Unterbringung, die als Programm-Leistung zur Verfügung steht, nicht in einer Art und Weise oder für Zwecke, die dem Ruf einer Anlage oder des Programms schaden könnten, zu nutzen bzw. eine solche Nutzung zuzulassen,
- 24.1.6 während der Inanspruchnahme einer Programm-Leistung nicht gegen Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, amtliche Erklärungen, gesetzliche Vorschriften oder Bedingungen einer Erlaubnis, die sich auf die Unterbringung, die Mobilien oder die Gemeinschaftseinrichtungen oder den Betrieb eines Geschäfts in diesen Gebäuden beziehen oder diese betreffen, oder die Bedingungen eines dafür geltenden Eigentumsrechts zu verstoßen und keinen Verstoß gegen diese zuzulassen,
- 24.1.7 keine Veränderungen an Unterbringung, die als Programm-Leistung zur Verfügung steht, vorzunehmen,
- 24.1.8 alles zu unterlassen, was die Ästhetik von Unterbringung, die als Programm-Leistung zur Verfügung steht, herabsetzen oder verändern könnte,
- 24.1.9 befugten Personen den Zugang zu Unterbringung, die als Programm-Leistung zur Verfügung steht, zu gestatten, einschließlich des Zugangs zum Zwecke der Durchführung von Inspektionen, der Ausführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten oder der Vornahme von Veränderungen,
- 24.1.10 zu keiner Zeit zuzulassen, dass unbefugte Personen oder mehr Personen, als entsprechend der vorgeschriebenen Maximalbelegung zulässig sind, Unterbringung, die als Programm-Leistung zur Verfügung steht, belegen,
- 24.1.11 bei der Nutzung der Mobilien angemessene Sorgfalt walten zu lassen und in keiner Weise Mobilien, die sich inner- oder außerhalb von Programm-Unterbringung befinden, zu beschädigen, zu verändern, zu entfernen oder an diesen herumzuhantieren oder an Gemeinschaftseinrichtungen herumzuhantieren oder sich an diesen zu schaffen zu machen,
- 24.1.12 innerhalb einer Anlage oder Unterbringung, die als Programm-Leistung zur Verfügung steht, und in deren Nähe keine feuergefährlichen Stoffe zu lagern, sowie alles zu unterlassen, was zu irgendeinem Zeitpunkt eine Brandgefahr verursachen, den Feuerversicherungsschutz gefährden oder eine andere öffentliche Gefahr darstellen könnte,
- 24.1.13 einen Vertreter des Reservierungsunternehmens und der betreffenden Programm-Anlage oder angeschlossenen Anlage über jegliche Bruchschäden zu informieren, die beim Betreten festgestellt werden oder die während der Nutzungszeit des Mitglieds eintreten oder zu Tage treten,
- 24.1.14 die Unterbringung, die als Programm-Leistung zur Verfügung steht, sowie alle Einrichtungsgegenstände und anderen Mobilien in demselben guten und sauberen Zustand zu erhalten, in dem sie sich zu Beginn der Belegung durch das Mitglied befanden,
- 24.1.15 keine Tiere in einer Unterbringung, die als Programm-Leistung zur Verfügung steht, zu halten, es sei denn, dies ist in der betreffenden Anlage gestattet,
- 24.1.16 sicherzustellen, dass alle Möbel, Ausstattungsgegenstände, Sachen und anderen Mobilien in der Unterbringung sowie in den Räumen und an den Stellen verbleiben, an denen sie sich zu Beginn der Belegung durch das Mitglied befanden,
- 24.1.17 zu keiner Zeit in einer Unterbringung, die als Programm-Leistung zur Verfügung steht, eine berufliche, gewerbliche oder geschäftliche Tätigkeit jeglicher Art auszuüben oder deren Ausübung zuzulassen,
- 24.1.18 nichts zu tun oder zuzulassen, was die Benutzer angrenzender Unterbringung oder anderer Räumlichkeiten in der Nachbarschaft stören oder belästigen könnte, dazu gehört insbesondere und unbeschadet der vorstehenden Bestimmung, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 09:00 Uhr in der Programm-Unterbringung keine elektrischen Tonwiedergabegeräte zu benutzen, keine Musikinstrumente jeglicher Art zu spielen oder zu singen oder anderweitig gemeinschaftsfeindliches Verhalten zu zeigen oder zuzulassen,
- 24.1.19 an oder in der Programm-Unterbringung keine Empfangs- oder Sendeanlagen, Fahnen, Plakate, Schilder oder Poster jeglicher Art anzubringen, anbringen zu lassen oder deren Anbringung zu dulden, die außerhalb der Programm-Unterbringung sichtbar sind,
- 24.1.20 die jeweils für einzelne Anlagen und die Belegung der Unterbringung und die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen in diesen Anlagen geltenden Regeln zu beachten,
- 24.1.21 während der Belegung von Unterbringung, die als Programm-Leistung zur Verfügung steht, durch die Mitglieder selbst oder ihre Gäste die Verantwortung für Schäden und Mobilien zu tragen und
- 24.1.22 elektronische Dienste oder andere Einrichtungen in Übereinstimmung mit den von Zeit zu Zeit veröffentlichten allgemeinen Nutzungsbedingungen zu nutzen und
- 24.1.23 im Rahmen der Nutzung von Programm-Vorteilen oder den von der Reservierungsgesellschaft angebotenen Leistungen keine Handlungen durchzuführen, die sich nachteilig auf die gegenüber Mitgliedern durch die Reservierungsgesellschaft generell in Verbindung mit dem Programm bereitgestellten Leistungen auswirken bzw. diese beeinträchtigen, und dürfen ferner zu keinem Zeitpunkt an kriminellen, betrügerischen oder irreführenden Aktivitäten oder Falschdarstellungen beteiligt sein und kein missbräuchliches, arglistiges, bedrohendes, belästigendes oder anderweitiges antisoziales Verhalten an den Tag legen.

25. ÜBERTRAGUNG VON PUNKTEN

- 25.1 Punkte, die einem Mitglied gemäß eines Kaufvertrags zugeteilt wurden und die von einer deponierten Unterkunft stammen, dürfen von dem Mitglied weder verkauft noch anderweitig veräußert werden. Für diesen Fall muss ein Mitglied die der deponierten Unterkunft entsprechenden Punkte mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten im Voraus abtreten, damit die Rückgabe von Nutzungsrechten bewilligt wird (vorbehaltlich ausstehender Reservierungen innerhalb des Programms), und ist dann berechtigt, Anteile an der deponierten Unterkunft (gemäß der für eine solche deponierte Unterkunft geltenden Regeln) zu veräußern.

PROGRAMMREGELN

- 25.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 25 kann ein Mitglied Punkte, die durch die Einbringung eingebrachter Unterbringung in das Programm gedeckt sind, an eine beliebige natürliche Person, die einen Kaufvertrag schließen kann und darf, (ein „Empfänger“) vererben, verkaufen oder anderweitig veräußern, sofern:
- 25.2.1 der Empfänger kein Wiederverkäufer und keine entsprechende natürliche oder juristische Person ist, die ein Gewerbe oder Geschäft zum Zwecke des Wiederverkaufs, der Übertragung oder anderweitigen Veräußerung von Punkten und/oder Ferienwohnrechten betreibt (es sein denn, beim Empfänger handelt es sich um das RCI Points-Verbundunternehmen, von dem die Punkte ursprünglich gekauft wurden, und das RCI Points-Verbundunternehmen erklärt sich bereit, diese wieder zurückzukaufen, und/oder das Reservierungsunternehmen erlaubt dies ausdrücklich),
 - 25.2.2 in Bezug auf das Mitglied und den Empfänger (wenn der Empfänger ebenfalls ein bestehendes Mitglied ist) kein Verzugsereignis vorliegt und das Mitglied und der Empfänger alle Beträge gezahlt haben, die möglicherweise gemäß dem Programm vom Mitglied oder in seinem Namen geschuldet werden,
 - 25.2.3 weder das Mitglied noch der Empfänger gegen Bestimmungen der vorliegenden Programmregeln verstoßen,
 - 25.2.4 (vorbehaltlich anderweitiger Erlaubnis durch das Reservierungsunternehmen) die Punkte, die übertragen werden sollen, sämtliche Punkte (und nicht nur ein Teil der Punkte) darstellen, die ein Mitglied gemäß dem Kaufvertrag, auf den sich diese Punkte beziehen, gekauft hat,
 - 25.2.5 der Übernehmer eine Mitgliedschaft in dem Programm beantragt hat, den Bedingungen des Programms sowie des Kaufvertrags zugestimmt hat, in dessen Rahmen die übertragenen Punkte angefallen sind, und/oder die jeweils in zumutbarer Weise von der Reservierungsgesellschaft oder einer anderen Partei innerhalb des Programms geforderten Dokumente unterzeichnet hat, der Reservierungsgesellschaft die jeweils angemessene Gebühr bezahlt hat und von der Reservierungsgesellschaft (nach deren Ermessen) als Mitglied in das Programm aufgenommen wurde, und
 - 25.2.6 das Reservierungsunternehmen schriftlich die vorherige Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung der Übertragung erteilt hat.
- 25.3 Wenn ein Mitglied sämtliche Punkte dieses Mitglieds übertragen möchte:
- 25.3.1 darf das Mitglied die Punkte des Mitglieds erst dann veräußern, wenn der vorgesehene Empfänger die Mitgliedschaft im Programm beantragt hat und als Mitglied aufgenommen wurde sowie die entsprechende Übertragungsgebühr an das Reservierungsunternehmen gezahlt hat,
 - 25.3.2 hat das Mitglied die Punktezertifikate zusammen mit einem Übertragungsformular und den jeweiligen anderen Dokumenten, die das Mitglied und der Empfänger ordnungsgemäß ausfertigen müssen, an das Reservierungsunternehmen zu übergeben und hat das Reservierungsunternehmen nach der Zahlung der anwendbaren Gebühr hat und nach der Genehmigung des Mitgliedsantrags des Empfängers durch das Reservierungsunternehmen zu veranlassen:
 - 25.3.2.1 dass die Mitgliedschaft des Mitglieds aufgehoben wird und dass der Empfänger als Mitglied des Programms aufgenommen wird und
 - 25.3.2.2 dass die Angaben des Empfängers in das Mitgliederverzeichnis eingetragen werden und
 - 25.3.2.3 dass dem Empfänger ein Punktezertifikat ausgegeben wird.
- 25.4 Das Mitglied darf nur dann lediglich einen Teil der Punkte des Mitglieds, die gemäß einem bestimmten Kaufvertrag erworben wurden, übertragen, wenn das Reservierungsunternehmen einer solchen Übertragung zustimmt. Wenn das Reservierungsunternehmen dem Verkauf, der Übertragung oder der Veräußerung lediglich eines Teils der gemäß einem bestimmten Kaufvertrag erworbenen Punkte eines Mitglieds zustimmt, dann finden die Bestimmungen dieser Ziffer 25 in Bezug auf diesen Teil entsprechende Anwendung. Dabei ist das Mitglied jedoch nicht berechtigt, Bruchteile von Punkten oder eine Anzahl von Punkten, die unter der vom Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit für eine Übertragung vorgeschriebenen Mindestanzahl der Punkte liegt, zu veräußern. Nach der Annahme des Übertragungsformulars und etwaiger ergänzender Dokumente durch das Reservierungsunternehmen wird dem Empfänger ein neues Punktezertifikat zu Gunsten des Empfängers ausgegeben und wird auf den Namen des Mitglieds ein geändertes oder neues Punktezertifikat ausgegeben, in dem sich die restliche Anzahl von Punkten, die von diesem Mitglied noch gehalten werden, niederschlägt, und das Mitgliederverzeichnis wird entsprechend geändert.
- 25.5 Das Mitglied, das Punkte übertragen hat, bleibt weiterhin Mitglied und hat Anspruch auf die Punkte, bis der Empfänger als Mitglied eingetragen ist, der Name des die Punkte erhaltenden Mitglieds in das Mitgliederverzeichnis eingetragen wurde und ein Punktezertifikat zu Gunsten des Empfängers ausgegeben worden ist.
- 25.6 Ein Empfänger (oder eine Person, die beauftragt wurde, im Namen eines Empfängers zu handeln), der Anspruch auf die Punkte eines verstorbenen Mitglieds hat, hat innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod dieses Mitglieds dem Reservierungsunternehmen das betreffende Punktezertifikat zusammen mit einem solchen Nachweis für den Tod des Mitglieds und den Anspruch des Empfängers auf die Punkte, den das Reservierungsunternehmen möglicherweise verlangt, zu übergeben, sich mit den Bestimmungen der Programmdokumente, aus denen sich die zu übertragenden Punkte ergaben, einverstanden zu erklären und diese anzunehmen sowie diese Dokumente und/oder einen ausgefüllten Übertragungsantrag in einer vom Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit genehmigten Form zu unterschreiben. Nach der Zahlung der anwendbaren Gebühr und nach der Genehmigung des Mitgliedsantrags des Empfängers hat das Reservierungsunternehmen zu veranlassen:
- 25.6.1 dass der Empfänger als Mitglied des Programms aufgenommen wird und
 - 25.6.2 dass die Angaben des Empfängers in das Mitgliederverzeichnis eingetragen werden und
 - 25.6.3 dass dem Empfänger ein Punktezertifikat ausgegeben wird.

26. AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, Austritt von Mitgliedern und Sicherheit

- 26.1 Sollte ein Mitglied (oder ggf. ein Gast eines Mitglieds):
- 26.1.1 Mitgliedsbeiträge, Transaktionsgebühren, Säumniszuschläge und andere Gebühren und Kosten, die in Bezug auf die Aufnahme des Mitglieds, seinen Anspruch auf Unterbringung, das Programm, eine Programm-Leistung oder seine Nutzung derselben zu zahlen sind,

PROGRAMMREGELN

oder jegliche anderen Beträge, die gemäß den Programmdokumenten geschuldet werden, nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Ausstellung einer Aufforderung zur Zahlung dieses Betrages an das Mitglied zahlen,

- 26.1.2 Verwaltungsgebühren nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Ausstellung einer Rechnung in Bezug auf diese an das Mitglied zahlen,
 - 26.1.3 Pflichten des Mitglieds verletzen und diese Verletzung, wenn sie abgestellt werden kann, nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Ausstellung einer Aufforderung zur Abstellung derselben an das Mitglied abstellen,
 - 26.1.4 Pflichten des Mitglieds verletzen und sollte diese Verletzung entweder nicht innerhalb der oben genannten Frist oder überhaupt nicht abgestellt werden können,
 - 26.1.5 gegen wesentliche Bestimmungen der Programmdokumente (einschließlich der vorliegenden Programmregeln) verstoßen,
 - 26.1.6 mit der Zahlung von Kaufpreisverpflichtungen in Bezug auf deponierte Unterbringung, die in das Programm eingeführt wurde, Punkte oder eingebrachte Unterbringung, durch die Punkte gedeckt sind, im Rückstand sein,
 - 26.1.7 mit der Zahlung von Verwaltungsgebühren in Bezug auf deponierte Unterbringung, die in das Programm eingeführt wurde, oder Punkte, die durch eingebrachte Unterbringung gedeckt sind, im Rückstand sein,
 - 26.1.8 bei dem es sich um eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person handelt, abgewickelt werden, sein Gewerbe einstellen oder seine Schulden nicht mehr bei Fälligkeit zahlen können oder sollte in Bezug auf das gesamte oder einen Teil des Unternehmens des Mitglieds ein Insolvenzverwalter oder Geschäftsführer bestellt werden,
 - 26.1.9 bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, in Konkurs gehen oder einen außergerichtlichen Vergleich mit Gläubigern schließen oder sollte über das gesamte oder einen Teil des Vermögens des Mitglieds ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder bestellt werden oder sollte das Mitglied einem anderen Insolvenzverfahren unterworfen werden,
 - 26.1.10 gestorben sein, ohne eine Übertragung dieser Punkte gemäß Ziffer 25.6 vorgenommen zu haben,
 - 26.1.11 entsprechend den Angaben im Mitgliederverzeichnis kein eingetragener Inhaber von Punkten mehr sein,
 - 26.1.12 deponierte Unterbringung innerhalb des Programms deponiert haben, die sich in einer Anlage befindet, die keine angeschlossene Anlage oder keine Programm-Anlage mehr ist, und/oder
 - 26.1.13 Anspruch auf Punkte haben kraft eingebrachter Unterbringung, die von einem Punkteverkäufer zur Deckung der Ausgabe dieser Punkte in das Programm gebracht wurde, und sollte die Programm-Anlage oder angeschlossene Anlage, in der sich diese befindet, keine Programm-Anlage oder angeschlossene Anlage mehr sein,
 - 26.1.14 durch ein Gesetz, eine Regelung, eine Verordnung oder eine gesetzliche Bestimmung daran gehindert werden, die Mitgliedschaft in dem Programm weiter auszuüben, oder wenn die Reservierungsgesellschaft es aufgrund einer Entscheidung einer Justiz-, Regierungs-, Aufsichts- oder Vollstreckungsbehörde bzw. eines Gerichts beenden muss,
 - 26.1.15 ein Verhalten von Schikane und ständigem Beschwerden, Bedrohung sowie physischer Gewalt bzw. Belästigung, Beleidigung oder verbaler Aggressivität gegenüber den Mitarbeitern der Reservierungsgesellschaft an den Tag legen,
 - 26.1.16 ein Gerichtsverfahren gegen die Reservierungsgesellschaft oder ein an die Reservierungsgesellschaft angeschlossenes Unternehmen anstrengen, oder
 - 26.1.17 in einer Art und Weise handeln, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Besorgnis oder Beunruhigung bei einem anderen Mitglied des Programms auslösen oder dessen Sicherheit bedrohen kann,
- dann wird ein Mitglied als in Bezug auf die vorliegenden Programmregeln in Verzug befindlich betrachtet (ein „Verzugsereignis“).
- 26.2 Wenn in Bezug auf ein Mitglied ein Verzugsereignis vorliegt, kann das Reservierungsunternehmen nach seiner Wahl (gleich ob für sich selbst und für den Punkteverkäufer des Mitglieds, die angeschlossene Anlage, den Verwalter oder den Inkassovertreter oder in ihrem Namen):
 - 26.2.1 die Nutzung des Programms durch das Mitglied oder die Berechtigung des Mitglieds zur Nutzung von Punkten innerhalb des Programms aussetzen, bis das Verzugsereignis abgestellt worden ist oder, wenn es nicht innerhalb des vom Reservierungsunternehmen gemäß den Programmdokumenten festgesetzten oder anderweitig von ihm mitgeteilten Zeitraums abgestellt wurde, das Recht des Mitglieds auf Teilnahme am Programm und Nutzung von Punkten innerhalb des Programms beenden und bis zu dieser Beendigung das Recht des Mitglieds auf Teilnahme am Programm und Nutzung von Punkten innerhalb des Programms aussetzen und/oder
 - 26.2.2 die Nutzung des Programms durch das Mitglied oder die Berechtigung des Mitglieds zur Nutzung von Punkten innerhalb des Programms und jegliche entsprechende Mitgliedschaft beenden und gleichzeitig die Angaben des Mitglieds aus dem Mitglieder- und Punkteanrechtsverzeichnis streichen und/oder
 - 26.2.3 diejenigen anderen Maßnahmen oder Handlungen ergreifen oder unterlassen, die gemäß den Programmdokumenten zulässig sind, wie es dies von Zeit zu Zeit angemessen entscheidet.
 - 26.3 Nach Wahl des Mitglieds kann ein Mitglied aus dem Programm austreten, jedoch nur, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - 26.3.1 Sämtliche ausstehenden Kaufverträge des Mitglieds sind abgelaufen oder
 - 26.3.2 das Mitglied hat dem Reservierungsunternehmen diese seine Absicht mindestens 12 Monate vorher schriftlich mitgeteilt oder

PROGRAMMREGELN

- 26.3.3 das Mitglied hat in Übereinstimmung mit den vorliegenden Programmregeln die Punkte des Mitglieds rechtsgültig übertragen und/oder deponierte Unterbringung, die in das Programm gebracht wurde, an das Mitglied zurückgegeben,
- 26.3.4 in Bezug auf das Mitglied liegt kein Verzugsereignis vor und das Mitglied hat anderweitig alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Programm und jeder Partei innerhalb desselben erfüllt und
- 26.3.5 für das Mitglied stehen keine Reservierungen und/oder Transaktionen für den Zeitraum nach dem Tag, an dem das Mitglied aus dem Programm austreten möchte, aus und
- 26.3.6 das Mitglied hat das Punktezertifikat des Mitglieds zurückgegeben und ein Übertragungsformular oder die jeweiligen Dokumente, die das Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit angemessen verlangt, ausgefüllt,
- und in dem Fall, dass ein Mitglied entsprechend den vorstehenden Bestimmungen aus dem Programm austritt, kann das Mitglied nur alle (und nicht lediglich einen Teil der) Punkte, auf die das Mitglied gemäß einem bestimmten Kaufvertrag Anspruch hat, zurückziehen.
- 26.4 Wenn die Mitgliedschaft eines Mitglieds und die Nutzung von Punkten durch das Mitglied ausgesetzt wird, entbindet diese Aussetzung das Mitglied nicht von den Verpflichtungen des Mitglieds aus dem Kaufvertrag oder den Programmdokumenten, die wirksam bleiben und für die das Mitglied haftet, als wäre die Aussetzung nicht erfolgt. Im Falle einer Aussetzung dürfen weder das Mitglied (noch ein zusätzlicher Kontonutzer oder Gast):
- 26.4.1 Reservierungen und/oder Transaktionen vornehmen, nutzen oder berechtigt sein, diese zu nutzen, gleich ob diese vor der Aussetzung vorgenommen wurden und sich auf den Zeitraum nach der Aussetzung beziehen oder ob sie nach der Aussetzung vorgenommen wurden, und das Reservierungsunternehmen kann etwaige bestätigte Reservierungen und/oder Transaktionen ohne eine Haftung, Verpflichtung oder Erstattung von Punkten in Bezug auf diese Stornierung stornieren und/oder
- 26.4.2 Reservierungen und/oder Transaktionen beantragen oder vornehmen und/oder
- 26.4.3 während eines Nutzungsjahres, in dem eine solche Aussetzung erfolgt ist oder fortbesteht, eine Zuteilung von Punkten erhalten und/oder
- 26.4.4 andere Leistungen des Programms in Anspruch nehmen,
- wie es das Reservierungsunternehmen in seinem eigenen Ermessen von Zeit zu Zeit festlegt.
- 26.5 Zusätzlich zu den vorstehend genannten Rechten auf Kündigung oder Aussetzung gilt während der Dauer der Mitgliedschaft des Mitglieds und darüber hinaus, dass jedes Mitglied all seine Rechte auf und aus den Mitgliedspunkten für die zuverlässige und rechtzeitige Erfüllung der Pflichten des Mitglieds oder Gasts des Mitglieds gemäß Programmdokumenten (in der folgenden Reihenfolge) zugunsten der Reservierungsgesellschaft (oder des Verwalters an deren Stelle), des Punkte-Verkäufers oder der Inkassostelle als Sicherheit hinterlegt, und sowohl Reservierungsgesellschaft (als auch Punkte-Verkäufer oder Inkassostelle) sind berechtigt, alle Rechte in Verbindung mit den Punkten des Mitglieds auszuüben, soweit dies notwendig ist, um Forderungen oder geschuldete Beträge einzutreiben.
- 26.6 Nach der Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds im Programm oder des Anspruchs eines Mitglieds auf Punkte, gleich aus welchem Grund diese erfolgt, ist das Mitglied (und jeglicher zusätzlicher Kontonutzer oder Gast) nicht mehr berechtigt, Reservierungen und/oder Transaktionen vorzunehmen oder Programm-Leistungen in Anspruch zu nehmen, gleich ob diese vor der Beendigung vorgenommen wurden und sich auf den Zeitraum nach der Beendigung beziehen oder ob sie nach der Beendigung vorgenommen wurden. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den Programmdokumenten gilt für den Fall, dass ein Mitglied aus irgendeinem Grunde kein Mitglied mehr ist, im Ermessen des Reservierungsunternehmens Folgendes:
- 26.6.1 Was Punkte betrifft, die durch eingebrachte Unterbringung gedeckt sind, so fallen die Punkte dieses Mitglieds entweder an das Reservierungsunternehmen zurück, das diese Punkte gemäß Ziffer 26.5 oder gemäß anderweitiger Vereinbarung mit dem betreffenden Punkteverkäufer verwenden kann, oder werden diese Punkte wieder an den Punkteverkäufer zurückgegeben, der die entsprechende eingebrachte Unterbringung in das Programm eingebracht hat, und können sie dann vom Punkteverkäufer veräußert werden, wie es das Reservierungsunternehmen von Zeit zu Zeit gestattet, und wenn dieser Punkteverkäufer zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, die Annahme dieser Punkte oder ein fortlaufendes Vertragsverhältnis mit dem Reservierungsunternehmen verweigert, dann werden die entsprechenden Punkte gemäß den Festlegungen des Reservierungsunternehmens und des Verwalters in seinem bzw. ihrem angemessenen Ermessen zu Gunsten des Programms zugeteilt oder verwendet, oder
- 26.6.2 was Punkte betrifft, die durch die Einbringung deponierter Unterbringung in das Programm durch das Mitglied oder in seinem Namen gedeckt sind, so werden diese Punkte storniert und fallen alle Nutzungsrechte in Bezug darauf an das Mitglied zurück (und zwar jeweils vorbehaltlich vorher bestehender Reservierungen oder Transaktionen).
- 26.7 Punkte, die in Bezug auf von einem Punkteverkäufer eingebrachte Unterbringung ausgegeben wurden, fallen nach dem Ablauf der im jeweiligen Kaufvertrag angegebenen Geltungsdauer dieser Punkte an diesen Punkteverkäufer zurück oder können in der in Ziffer 26.6.1 beschriebenen Art und Weise und in den dort beschriebenen Fällen anderweitig verwendet werden.
- 26.8 Nach der Beendigung der Mitgliedschaft des Mitglieds bzw. dem Austritt des Mitglieds aus dem Programm gemäß den vorliegenden Programmregeln und nach der Beendigung der Nutzung des Programms durch das Mitglied oder der Berechtigung des Mitglieds zur Nutzung von Punkten innerhalb des Programms ist die Partei, der gemäß dem Programm eine Verpflichtung geschuldet wird, oder die Partei, die deren Erfüllung anmahnt, unbeschadet anderer Rechte, die ihr möglicherweise zustehen, berechtigt, die folgenden Maßnahmen entweder selbst zu ergreifen oder das Reservierungsunternehmen anzuweisen, diese zu ergreifen, und zwar:
- 26.8.1 alle Beträge, die vom Mitglied geschuldet werden, gleich ob sie dann fällig sind oder nicht, für sofort fällig zu erklären, und das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, die Zahlung dieser Beträge sofort zu leisten und/oder
- 26.8.2 das Punktezertifikat von diesem Mitglied in Besitz zu nehmen und den Namen dieses Mitglieds als eingetragener Inhaber von Punkten aus dem Mitgliederverzeichnis zu streichen, wobei jedoch das Reservierungsunternehmen oder der Verwalter in seinem Namen berechtigt ist, das Punktezertifikat zu annullieren und ein neues Punktezertifikat als Ersatz dafür an einen Übertragungsempfänger auszugeben, sollte ein Mitglied es versäumen oder sich weigern, das Punktezertifikat zu übergeben, und/oder

PROGRAMMREGELN

- 26.8.3 als Vertreter für und im Namen des Mitglieds, eingebrachte Unterbringung während eines betreffenden Zeitmoduls zu vermieten oder zu verpachten und dafür die Punkte des Mitglieds gegen Wohnrechte einzulösen und alle Mietgebühren und Gelder, die gemäß dieser Vermietung oder Verpachtung zu zahlen sind, beizutreiben und von diesen Geldern nach Abzug jeglicher Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang damit angefallen sind, jegliche Beträge abzuziehen oder mit diesen zu verrechnen, die das Mitglied möglicherweise dem Reservierungsunternehmen schuldet, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, und/oder
- 26.8.4 die Punkte des Mitglieds zu stornieren, zu verkaufen, zu veräußern oder anderweitig und zu solchen Bedingungen, die dem Reservierungsunternehmen in seinem eigenen Ermessen richtig erscheinen, zu verwerten und/oder
- 26.8.5 geschuldete Beträge mit Guthaben zu verrechnen, die allen anderen Arten von Mitgliedschaften zu Verfügung stehen, die innerhalb oder über das Programm verfügbar sind oder anderweitig vom Reservierungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, oder diese zu löschen,
- und weder das Reservierungsunternehmen noch der Punkteverkäufer des Mitglieds, das Verbundunternehmen, der Verwalter oder der Inkassovertreter übernehmen irgendeine Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem Mitglied für eine Erstattung von Beträgen, die aus irgendeinem Grund gemäß dem Programm oder in Bezug auf die Punkte gezahlt wurden (außer innerhalb einer etwaigen gesetzlichen Widerrufsfrist).
- 26.9 Das Mitglied setzt das Reservierungsunternehmen (und den Verwalter in seinem Namen) unwiderruflich als rechtmäßigen Bevollmächtigten und Vertreter des Mitglieds ein, um im Namen des Mitglieds und an seiner statt alle und jegliche Dokumente zu unterschreiben und alle und jegliche Handlungen zu ergreifen, die möglicherweise vorgeschrieben oder erforderlich sind, um die Bestimmungen dieser Ziffer 26 wirksam werden zu lassen.
- 26.10 Diese Ziffer 26 ist nicht so auszulegen, als sei es Mitgliedern untersagt, ihre Punktezertifikate als Sicherheit für Kredite oder Vorschüsse, die Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf mit einem Punkteverkäufer geschlossene Kaufverträge gewährt werden, an einen Dritten abzutreten oder zu verpfänden, und in diesem Fall haben sie diesen Dritten über die vorrangige Sicherheit in Kenntnis zu setzen und dem Reservierungsunternehmen (oder dem Verwalter in seinem Namen) Name und Adresse des Kreditgebers schriftlich in der von Zeit zu Zeit vom Reservierungsunternehmen vorgeschriebenen Form mitzuteilen.
- 26.11 Ungeachtet der Ausübung oder Nichtausübung von Rechten, die dem Reservierungsunternehmen gemäß den vorliegenden Programmregeln zustehen, kann das Reservierungsunternehmen diejenigen gerichtlichen Schritte oder Zwangsmaßnahmen ergreifen, die ihm zur Durchsetzung einer Bestimmung der Programmdokumente oder zur Beitreibung einer ausstehenden Verbindlichkeit von Zeit zu Zeit notwendig erscheinen.
- 26.12 Im Hinblick auf von Zeit zu Zeit fällige und im Zusammenhang mit einem Verzugereignis angefallene Schulden ist das Reservierungsunternehmen oder die andere Partei, die darauf Anspruch hat, berechtigt, dem Mitglied Folgendes zu berechnen:
- 26.12.1 einen Säumniszuschlag, der dem Mitglied von Zeit zu Zeit mitgeteilt wird, für Verwaltungskosten und –auslagen, die in Verbindung mit dem Inkasso, der Beitreibung oder der Erstattung solcher nicht gezahlten Beträge anfallen, und
- 26.12.2 Zinsen mit einem vierteljährlichen Satz von 2 % über dem Eckzins der Barclays Bank plc oder mit demjenigen anderen Satz, den das Reservierungsunternehmen möglicherweise von Zeit zu Zeit mitteilt, von dem Tag, an dem diese Schulden überfällig wurden, bis zu dem Tag, an dem diese Schulden in voller Höhe eingehen, und nach der Benachrichtigung des Mitglieds über fällige Zinsen fließen diese Zinsen in die Schuld ein, und
- 26.12.3 auf Grundlage der vollständigen Schadloshaltung etwaige Rechtskosten, die im Zusammenhang mit der Beitreibung aller fälligen Beträge vom Mitglied angefallen sind, und das Mitglied verpflichtet sich hiermit, das Reservierungsunternehmen oder die andere Partei, der die Verpflichtung geschuldet wird, in Bezug auf diese Kosten schadlos zu halten.
- 26.13 Sobald ein Mitglied kein Mitglied mehr ist, haben weder das Mitglied noch irgendwelche Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker, persönlichen Vertreter, Treuhänder oder Liquidatoren irgendwelche Ansprüche, Anteile oder Rechte auf das bzw. am Vermögen oder Eigentum des Programms. Bestimmungen, die gegen ein Mitglied durchgesetzt werden können, können gegen die Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker, persönlichen Vertreter, Treuhänder oder Liquidatoren des Mitglieds durchgesetzt werden.
- 26.14 Ungeachtet der Aussetzung oder der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Austritts eines Mitglieds sind alle Gebühren und anderen Beträge, die von diesem Mitglied geschuldet werden, sofort fällig. Nach der Beendigung oder dem Austritt verbleiben mit deponierter Unterbringung verbundene Nutzungsrechte gemäß den Bedingungen der Programmdokumente innerhalb des Programms, es sei denn, sie werden vom Reservierungsunternehmen freigegeben.
- 26.15 Wenn die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet oder gemäß den vorstehenden Bestimmungen beendet wird und das Mitglied wieder in das Programm aufgenommen werden möchte, muss das Mitglied einen neuen Kaufvertrag ausfertigen. Die Wiederaufnahme des Mitglieds erfolgt vorbehaltlich des Rechts des Reservierungsunternehmens, einen Kaufvertrag und die anwendbaren Gebühren, die im Zusammenhang damit überreicht werden, abzulehnen.
- 27. DATEN**
- 27.1 RCI verarbeitet personenbezogene Daten dieser Art und beantwortet Fragen zu Ihren personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzerklärung von RCI, die unter www.rci.com zu finden ist.
- 28. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
- 28.1 Die Nutzung von Unterkünften, die als Programm-Vorteil, Gemeinschaftseigentum oder bewegliches Eigentum verfügbar sind, erfolgt auf das alleinige Risiko der Mitglieder, die selbige Unterkünfte nutzen, und die Reservierungsgesellschaft ist in keiner Weise für Schäden oder Verluste jedweder Art verantwortlich (soweit diese nicht mit Tod oder Personenschäden infolge von Fahrlässigkeit seitens der Mitarbeiter oder Vertreter der Reservierungsgesellschaft in Verbindung stehen), die Personen in Verbindung mit der als Programm-Vorteil, Gemeinschaftseigentum oder bewegliches Eigentum verfügbaren Unterkunft entstehen.
- 28.2 Jedes einzelne Mitglied, jeder einzelne zusätzliche Kontonutzer und jeder einzelne Gast hat das Reservierungsunternehmen und den Verwalter in Bezug auf alle Ansprüche jeglicher Art zu entschädigen und schadlos zu halten, die von einem Mitglied, einem Familienmitglied desselben oder einer anderen Person wegen eines sich aus der Nutzung der Programm-Unterbringung oder der Gemeinschaftseinrichtungen ergebenden Schadens,

PROGRAMMREGELN

einschließlich aller Folgeschäden und Verluste jeglicher Art und jeglicher Ursache, gegen das Reservierungsunternehmen oder den Verwalter geltend gemacht werden.

- 28.3 Nichts in diesen Programm-Bestimmungen bzw. den Programmdokumenten schränkt die Haftung für arglistige Täuschung, Personenschäden, Tod oder kriminelle Handlungen einer Partei ein noch berührt oder präjudiziert sie gesetzliche Rechte, die einem Käufer oder Mitglied zustehen können.
- 28.4 Die Haftung des Programms, einschließlich der Haftung des Reservierungsunternehmens oder des Verwalters, gegenüber einem Mitglied oder Gast in Bezug auf die Nutzung bzw. Unmöglichkeit der Nutzung des Programms durch dieses bzw. diesen ist auf die für die entsprechende Nutzung an das Reservierungsunternehmen gezahlten Gebühren beschränkt. Das Programm, das Reservierungsunternehmen oder der Verwalter haften in keinem Fall für Schadenersatz für besondere oder mittelbare Schäden oder Strafe einschließenden Schadenersatz.
- 28.5 Die vorliegenden Programmregeln und die Programmdokumente allgemein sind nicht so auszulegen, als beschränkten sie die Haftung für in betrügerischer Absicht gemachte falsche Angaben, Personenschäden oder Todesfälle oder als berührten oder beeinträchtigten sie gesetzliche Rechte, die einem Käufer oder Mitglied möglicherweise zustehen.

29. UNVORHERSEHBARE UMSTÄNDE UND STORNIERUNG VON RESERVIERUNGEN DURCH DEN NETZWERKVERWALTER

- 29.1 Weder die Reservierungsgesellschaft noch der Verwalter übernehmen Verantwortung oder Haftung, wenn eine Reservierung aufgrund von Umständen außerhalb ihrer jeweiligen Kontrolle nicht mehr verfügbar ist. Zu diesen Umständen zählen unter anderem Überbuchung (nicht durch die Reservierungsgesellschaft), die Verwehrung des Zugangs zu einer angeschlossenen Anlage durch die Anlage selbst, der Ausfall oder die Schließung einer angeschlossenen Anlage, wenn eine Anlage den Status als angeschlossene Anlage verliert (aus beliebigem Grund) oder Naturkatastrophen, höhere Gewalt, bürgerliche Unruhen, terroristische Ereignisse, Regierungsmaßnahmen, die Beendigung vertraglicher Beziehungen mit Auswirkung auf angeschlossene Anlagen (auf die sich die Reservierung bezieht) sowie sonstige Ereignisse außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle. Sollten diese Umstände vor Reiseantritt eintreten (zum Beispiel wenn vor Reiseantritt erhebliche Schäden an einer Unterkunft aufgetreten sind oder eine angeschlossene Anlage geschlossen hat), behält sich die Reservierungsgesellschaft vor, die Reservierung zu stornieren. In einem solchen Fall bietet die Reservierungsgesellschaft dem Mitglied unter Umständen (nach eigenem Ermessen, sofern ein derartiger gleichwertiger Ersatz verfügbar ist) eine andere, gleichwertige Reservierung für seine RCI-Punkte an. Sollte die Reservierungsgesellschaft keine andere, gleichwertige Reservierung anbieten, wird sie (nach eigener Wahl) entweder die für die stornierte Reservierung eingesetzten RCI-Punkte zurückerstatten und die gezahlte Transaktionsgebühr für zukünftige Transaktionsgebühren als Guthaben auf dem Konto des Mitglieds einbehalten oder auf Wunsch des Mitglieds die gezahlte Transaktionsgebühr zurückerstatten und dem Mitglied eine weitere Reservierung für die eingesetzten Punkte (vorbehaltlich der Zahlung aller anwendbaren weiteren Gebühren) gewähren.
- 29.2 Die Reservierungsgesellschaft kann die Zuweisung des Kontingents an RCI-Punkten an ein Mitglied im Falle von Naturkatastrophen, höherer Gewalt, bürgerlichen Unruhen, terroristischen Ereignissen, Regierungsmaßnahmen, Insolvenz, der Beendigung vertraglicher Beziehungen mit Auswirkungen auf oder in Beziehung mit angeschlossenen Anlagen oder aufgrund von Verstößen einer betroffenen angeschlossenen Anlage gegen selbige, des Ausfalls oder der Schließung einer angeschlossenen Anlage oder Umständen außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Reservierungsgesellschaft, infolge derer die Unterkunft, auf der die jeweiligen RCI-Punkte basierten, unbewohnbar bzw. unbrauchbar geworden ist, zurückhalten oder stornieren. Im Falle einer derartigen Zurückhaltung oder Stornierung ist es dem Mitglied nicht möglich, zugehörige RCI-Punkte einzusetzen, eine Erstattung der jeweils eingesetzten RCI-Punkte bzw. der gezahlten Transaktionsgebühr zu erhalten oder eine mit den betroffenen RCI-Punkten vorgenommene Reservierung bzw. Transaktion zu nutzen und dem Mitglied stehen auch keine sonstigen Zahlungen für oder in Verbindung mit dieser Reservierung zu.

30. RECHTE DES RESERVIERUNGSUNTERNEHMENS

- 30.1 Das Reservierungsunternehmen kann auf die Anwendung von Auflagen, die ansonsten in den Programmdokumenten vorgesehen sind, einschließlich Transaktionsgebühren, verzichten. Wenn ein Mitglied Punkte für die Reservierung eines RCI Points-Partnerproduktes verwendet, so werden diese Punkte an das Reservierungsunternehmen zu seinem Gebrauch für die Förderung und den Betrieb des Programms in einer solchen Art und Weise, die ihm richtig erscheint, abgetreten. Dies umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein:
- 30.1.1 die Nutzung dieser Punkte für die Reservierung von Unterbringung,
- 30.1.2 die Bereitstellung dieser Punkte für andere Mitglieder oder Kaufinteressenten,
- 30.1.3 die Nutzung oder Veräußerung dieser Punkte in seinem eigenen Ermessen,
- 30.1.4 die Veräußerung von Unterbringung, die nach seinem angemessenen Ermessen wahrscheinlich nicht belegt werden wird, oder
- 30.1.5 in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Nachfrage den Tausch von Unterbringung im Programm gegen Unterbringung im externen Tauschprogramm oder anderen Programmen, die von ihm oder in seinem Namen betrieben werden.
- 30.2 Die Reservierungsgesellschaft kann jederzeit alle Beträge, die sie dem Mitglied schuldet oder die ausstehen, mit allen vom Mitglied an die Reservierungsgesellschaft zu zahlenden Beträgen verrechnen. Die Reservierungsgesellschaft kann auch vom Mitglied erhaltene Beträge anwenden, um dem Mitglied geschuldete, ausstehende oder zahlbare Beträge auf einem beliebigen Konto zu entschädigen. Ohne Einschränkung kann die Reservierungsgesellschaft Transaktionsgebühren und andere Gebühren, die sie vom Mitglied erhält, zur Begleichung der Mitgliedsbeiträge verwenden.

31. PROGRAMMINTEGRITÄT

- 31.1 Zusätzlich zu allen anderen Rechten, die dem Reservierungsunternehmen gemäß den Programmdokumenten zustehen, ist das Reservierungsunternehmen berechtigt, nach seinem eigenem Ermessen solche Maßnahmen ergreifen, um die Integrität des Programms für die Zukunft zu sichern. Dazu gehört unter anderem das Recht, die Nutzung von RCI Points-Partnerprodukten durch Mitglieder zu beschränken, das Ansparen, Leihen, Übertragen oder Mieten von Punkten zeitlich oder in der Höhe zu beschränken sowie die Punktebewertung oder den Wert von Unterbringung und/oder von RCI Points-Partnerprodukten anzupassen.

32. ÄNDERUNGEN

- 32.1 Die Reservierungsgesellschaft kann die Bestimmungen der vorliegenden Programm-Bestimmungen nach eigenem Ermessen jederzeit ändern oder ergänzen. Die Reservierungsgesellschaft muss Mitglieder über alle die Mitglieder betreffenden Änderungen informieren. Dazu muss sie eine

PROGRAMMREGELN

entsprechende Mitteilung an die letzte bekannte Anschrift des jeweiligen Mitglieds senden, die in den Unterlagen der Reservierungsgesellschaft erfasst ist. Alternativ können Änderungen auch über die Website www.rci.com, per E-Mail oder per direkter Zuschrift bekannt gegeben werden. Änderungen der Programmdokumente werden mit ihrer Veröffentlichung oder ihrem Versand wirksam. Darüber hinaus kann die Reservierungsgesellschaft ihre Preise und Gebühren jederzeit ändern. Solche Änderungen der Preise und Gebühren werden auf der Website www.RCI.com veröffentlicht (und/oder die Mitglieder werden per Brief bzw. E-Mail darüber informiert) und treten mit ihrer Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe in Kraft.

33. AUFLÖSUNG

33.1 Das Programm wird (vorbehaltlich einer anwendbaren Frist für die Dauer) auf unbestimmte Zeit geführt, wenn es nicht vom Reservierungsunternehmen und/oder Verwalter eher beendet oder abgewickelt wird. Das Reservierungsunternehmen hat die Mitglieder mindestens 12 Monate im voraus zu benachrichtigen, wenn das Programm auf diese Weise beendet oder abgewickelt werden soll, und solche Informationen und Anweisungen im Hinblick auf das entsprechende Verfahren zu geben, wie es dies in seinem angemessenen Ermessen festlegt.

33.2 Wenn das Programm aus irgendeinem Grund beendet wird, können das Reservierungsunternehmen und der Verwalter in ihrem Ermessen:

33.2.1 die Übertragung von Punkten (und der eingebrachten Unterbringung und der deponierten Unterbringung, die diesen Punkten zugrunde liegt) auf ein Alternativ- oder Ersatzprogramm, das vom Reservierungsunternehmen und/oder dem Verwalter oder einem Dritten eingerichtet oder betrieben wird, veranlassen oder

33.2.2 diese Punkte oder die entsprechende eingebrachte Unterbringung verkaufen bzw. deren Verkauf oder Veräußerung veranlassen und den Erlös aus dem Verkauf derselben (nach Abzug aller angemessenen Gebühren, Auslagen und Steuern, die im Zusammenhang mit diesem Verkauf angefallen sind) an Punkteverkäufer oder die Mitglieder (wie es das Reservierungsunternehmen und der Verwalter für richtig halten) verteilen oder

33.2.3 die Rückgabe der eingebrachten Unterbringung, die diesen Punkten zugrunde liegt, (in einer Art und Weise, die dem Verwalter recht und billig erscheint) an das Verbundunternehmen bzw. an die Mitglieder, die Anspruch auf die betreffende eingebrachte Unterbringung haben, veranlassen, und zu diesem Zeitpunkt werden die entsprechenden Punkte, die in Bezug auf diese eingebrachte Unterbringung ausgegeben wurden, storniert,

und wenn das RCI Points-Verbundunternehmen oder das Mitglied nicht mehr als RCI Points-Verbundunternehmen oder Mitglied existiert oder nicht angemessen ausfindig gemacht werden kann, können das Reservierungsunternehmen und der Verwalter die Handlungen oder die Schritte ergreifen, die ihnen in ihrem eigenen Ermessen im besten Interesse des Programms, der Mitglieder und der verbliebenen RCI Points-Verbundunternehmen notwendig erscheinen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, des Verkaufs der entsprechenden Punkte und/oder Unterbringung und der Verteilung des Erlöses an die aktuellen RCI Points-Verbundunternehmen und/oder Mitglieder.

34. MITTEILUNGEN

34.1 Vorbehaltlich der unter oben stehendem Punkt 32 genannten Bestimmungen bedürfen sämtliche Mitteilungen, die gemäß diesen Programm-Bestimmungen abgegeben werden müssen, der Schriftform und ihre Zustellung an den Empfänger muss per E-Mail oder frankiertem Brief erfolgen, wobei die Zustellung 14 Tage nach dem Datum der Postaufgabe bzw. unmittelbar nach dem E-Mail-Versand als erfolgt gilt. Werden Mitglieder darauf hingewiesen, dass gemäß dieser Programm-Bestimmungen erforderliche Informationen auf anderem Weg verfügbar sind, darunter insbesondere durch die Bereitstellung über das Internet oder vergleichbare Medien, so gilt die Mitteilung unmittelbar erfolgt, wenn das Mitglied auf elektronischem Weg kontaktiert und über die Veröffentlichung der entsprechenden Informationen oder Daten im Internet oder vergleichbaren Medien informiert wurde, bzw. erlangt ihre Wirksamkeit innerhalb von 14 Tagen ab Bereitstellung selbiger im Internet oder in vergleichbaren Medien.

35. GERICHTSSTAND

35.1 Die vorliegenden Regeln sind in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen von England auszulegen und werden durch diese geregelt. Alle Klagen kraft Gesetzes oder nach Billigkeitsrecht gemäß dem vorliegenden Vertrag unterliegen der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte.

36. ANGABEN ZU DEN PARTEIEN

36.1 Die Angaben zum Punkteverkäufer sind im Kaufvertrag des Mitglieds aufgeführt.

36.2 Der eingetragene Sitz des Reservierungsunternehmens, RCI Europe, befindet sich in: The Business Exchange, Rockingham Road, Kettering, Northants, NN16 8JX, Großbritannien.

36.3 Der eingetragene Sitz des Verwalters, First National Trustee Company (UK) Limited, befindet sich in: 7 Durweston Street, London, W1H 1EN, Großbritannien.